

Vorwort zur 8. Auflage

Die nunmehr vorliegende 8. Auflage bringt das Werk auf den Stand April 2020. Dementsprechend ist die seit der vorangegangenen Auflage veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur eingearbeitet. Erneut hat sich die Rechtsprechung vor allem im Bereich des Sachschadens fortentwickelt, z.B. hinsichtlich der Details bei der Verweisung des Geschädigten auf eine nicht markengebundene Fachwerkstatt und der zutreffenden Ermittlung des Restwerts bei der Abrechnung auf Wiederbeschaffungsbasis. Hinzu kommt eine Vielzahl wichtiger höchstrichterlicher Entscheidungen, wie z.B. zu der Zulässigkeit der Verwertung von Dashcam-Aufzeichnungen, den Grenzen der zulässigen Vermischung fiktiver und konkreter Abrechnung mit den Folgen bei der Mehrwertsteuererstattung, den Voraussetzungen der Erstattung von Sachverständigenkosten, UPE-Aufschlägen, Verbringungskosten und Beilackierungskosten, der Relevanz eines Vermittlungsangebotes des Haftpflichtversicherers hinsichtlich eines Mietwagens, den Voraussetzungen einer Nutzungsausfallentschädigung, Voraussetzungen und Bemessung der bei einer Unfallregulierung zu erstattenden Rechtsanwaltskosten, den (verbleibenden) Schadensersatzansprüchen nach Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung sowie zur Wirksamkeit der Abtretung von Schadensersatzansprüchen an Sachverständige. Hinsichtlich der neuen Themen ist allem voran das gesetzlich neu eingeführte Hinterbliebenengeld zu nennen, darüber hinaus die jüngst kurz aufflammende Diskussion über die grundsätzliche Zulässigkeit der fiktiven Abrechnung. Neu aufgenommen wurde auch ein kurzer Überblick über die in der Praxis zunehmend relevante Fahrerschutzversicherung. Ferner berücksichtigt ist bei den Tabellen selbstverständlich auch die aktuelle Sterbetafel 2016/2018.

Wir hoffen, auch mit dieser Neuauflage erneut ein Buch erstellt zu haben, das den Kollegen hilft, mit den immer schwieriger werdenden schadensrechtlichen Auseinandersetzungen in der Praxis fertig zu werden, und denjenigen Kollegen Mut macht, welche die erforderliche Kraft für diese Auseinandersetzungen verlieren könnten.

Wir sind auch weiterhin jedem Leser dankbar, der uns auf Fehler oder Informationslücken aufmerksam macht oder sogar neue Gesichtspunkte oder Themen aufgreift.

Langenhagen, April 2020

Dr. Klaus Schneider

Inhaltsübersicht

Vorwort zur 8. Auflage	V
Literaturverzeichnis	XLI
§ 1 Beginn eines Verkehrsrechtsmandates	1
§ 2 Haftungsgrundlagen	85
§ 3 Haftungsbegrenzungen	149
§ 4 Aktivlegitimation	181
§ 5 Passivlegitimation und prozessuale Grundlagen	207
§ 6 Quotenvorrecht	237
§ 7 Materielle Schadenspositionen – Fahrzeugschaden	249
§ 8 Sonstige materielle Schadenspositionen	357
§ 9 Ersatzansprüche bei Verletzungen	499
§ 10 Ersatzansprüche bei Tötung	645
§ 11 Kapitalabfindung	689
§ 12 Vergleich und Verjährung	717
§ 13 Versicherungsrecht im Verkehrsrecht (Versicherungsrechtlicher Exkurs) ..	757
§ 14 Anhang	857
Stichwortverzeichnis	891

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 8. Auflage	V
Literaturverzeichnis	XLI

§ 1 Beginn eines Verkehrsrechtsmandates

1

A. Mandatsannahme

1

I. Erste Schritte

1

1. Schadenssteuerung durch Versicherer

2

a) Gegenwärtige Situation

2

b) Beratungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)

10

aa) Auswirkungen auf die Rechtsberatung

10

bb) Regelungen durch das Gesetz

11

(1) Rechtsdienstleistung, § 2 Abs. 1 RDG

11

(2) Rechtsdienstleistung als erlaubte Nebenleistung, § 5 Abs. 1 RDG

11

(3) Rechtsdienstleistung als nicht erlaubte Nebenleistung, § 5 Abs. 1 RDG

12

(4) Keine Rechtsdienstleistung durch Rechtsschutzversicherer

13

cc) Inkassodienstleistung, § 2 Abs. 2 RDG

13

(1) Zulässiger Forderungseinzug

13

(2) Unzulässiger Forderungseinzug

13

(3) Regelung des § 79 ZPO (Parteiprozess)

13

dd) Zusammenarbeit von Werkstätten, Sachverständigen und Rechtsanwältinnen

14

ee) Zusammenfassung der Rechtslage

14

c) Beschwerden gegen Versicherer

14

d) Regulierungsverzögernde Taktiken

15

e) Beschwerde an BaFin

17

2. Aktivitäten der Werkstätten

17

3. Maßnahmen der Anwaltschaft

20

4. Maßnahmen der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des DAV

21

5. Zukünftige Strategien der Anwaltschaft

23

a) Änderung der Ausgangslage: Unterwanderung der Dispositionsbefugnis des Geschädigten

23

b) Was können wir Anwälte weiter tun?

25

c) Argumente für Werkstätten zur Zusammenarbeit mit Verkehrsanwältinnen

26

6. Vermeidung von Doppelvertretungen

27

7. Vollmacht	31
a) Persönliche Mandatserteilung	31
b) Besonderheiten bei Leasing	32
aa) Ansprüche des Leasinggebers	33
bb) Ansprüche des Leasingnehmers	34
c) Empfehlung und Vollmachterteilung durch andere	35
aa) Stapelvollmacht und Visitenkarten	35
bb) Vollmachterteilung durch andere	36
d) Persönliche Mandatserteilung nicht möglich	36
aa) Geschäftsführung ohne Auftrag	36
bb) Betreuer	36
8. Datensammlung	37
a) Daten der Unfallbeteiligten	38
b) Daten des Unfallgeschehens	38
c) Unfallschilderung	38
d) Unfallrekonstruktion	39
aa) Grundkenntnisse	39
bb) Vermeidbarkeitsbetrachtungen	40
(1) Räumliche Vermeidbarkeit	43
(2) Zeitliche Vermeidbarkeit	47
(3) Juristische Vermeidbarkeit	47
cc) Haftungsverteilung	47
e) Daten von besonderer Bedeutung	48
aa) Vorsteuerabzugsberechtigung	48
bb) Vollkaskoversicherung	49
(1) Bedeutung für das Quotenvorrecht	49
(2) Krankes Versicherungsverhältnis beim Unfallgegner	49
cc) Daten zum Fahrzeugschaden	50
dd) Daten der Verletzten	50
ee) Daten des Geldtransfers	52
9. Hinweise an Mandanten	53
10. Erste Schreiben	54
a) Schreiben an gegnerischen Versicherer	54
aa) Gegnerischer Versicherer bekannt	54
bb) Gegnerischer Versicherer unbekannt	55
(1) Unfall im Inland, Gegner Inländer	55
(2) Unfall im Inland, Gegner Ausländer	60
(3) Unfall im Ausland, beide Beteiligte Inländer	61
(4) Unfall im Ausland, Gegner Ausländer	62
(a) Gegner Bürger der EU und EWR-Staaten	62
(aa) Außergerichtliche Regulierung	62
(bb) Gerichtliche Regulierung	64

(b) Gegner außerhalb der EU	65
b) Andere Anspruchsgegner	66
aa) Ansprüche gegen die Verkehrsofferhilfe	66
bb) Ansprüche wegen Nachhaftung eines Versicherers	67
cc) Ansprüche wegen grober Fahrlässigkeit eines Verwahrers	67
dd) Militärfahrzeuge	67
c) Schreiben an eigenen Versicherer	69
aa) Meldung durch VN	69
bb) Meldung durch VN-Anwalt	70
cc) Regulierungs- und Prozessführungsbefugnis	70
dd) Belastung des Schadensfreiheitsrabattes	73
d) Schreiben an den Rechtsschutzversicherer	73
e) Schreiben an die Polizei wegen Akteneinsicht	74
f) Abschriften an Mandanten	74
11. Erforderliche Unterlagen	75
a) Belege über materiellen Schaden	75
b) Belege über immateriellen Schaden	76
II. Nächste Schritte	76
1. Weitere Schreiben	76
a) Inverzugsetzung	76
b) Fristsetzung	77
c) Frist bis zur Klageerhebung	77
d) Volkswirtschaftlicher Schaden	78
2. Wichtiges zur Klage	79
B. Sofortmaßnahmen bei der Mandatserteilung	81
I. Betreuer	81
II. Verfahren zur Beweissicherung	81
1. Zum Anspruchsgrund	81
a) Privatgutachten	81
b) Gerichtliches selbstständiges Beweisverfahren	82
2. Zur Anspruchshöhe	83
III. Einstweilige Verfügung	84
§ 2 Haftungsgrundlagen	85
A. Haftung aus unerlaubter Handlung	85
I. §§ 823 ff. BGB	85
1. Voraussetzung	85
2. Rechtsfolge	85
a) Haftungsumfang	86
aa) Unmittelbare Schäden und Folgeschäden	86
bb) Entgangener Gewinn	86
cc) Immaterielle Schäden	87

dd) Adäquanztheorie	87
ee) Überholende Kausalität	88
ff) Schutzzweck der Norm	89
b) Ansprüche mittelbar Geschädigter	90
3. Begrenzung der Ersatzpflicht	91
4. Verschulden	92
a) Allgemeine Verhaltenspflichten	92
b) Erhöhte Sorgfaltsanforderung nach der StVO	93
aa) Kinder, Hilfsbedürftige und ältere Menschen	93
bb) Überholvorgänge	95
cc) Fahrstreifenwechsel	96
dd) Einbiegen in Grundstück, Wenden und Rückwärtsfahren ..	96
ee) Ausfahren aus Grundstück	96
ff) Ein- und Aussteigen	96
gg) Zusammenfassung zu den erhöhten Sorgfalts- anforderungen	96
c) Besonderheiten an Bushaltestellen	97
5. Haftungsbeschränkungen	99
a) Grundsatz	99
b) Ausnahmen	100
aa) Allgemeines	100
bb) Beispiele	100
(1) Gefälligkeitsfahrt	100
(2) Geschäftsführer ohne Auftrag	101
(3) Ehegatten	101
(4) Probefahrt	102
(5) Anmietung eines Kfz im Ausland	102
(6) Fahrer – Halter	103
(7) Leasingfahrzeuge	103
(8) Teilnahme an sportlichen Wettbewerben mit erheblichem Gefahrpotential	104
6. Beweislast	104
II. Geschäftsherrenhaftung nach § 831 BGB	105
1. Voraussetzungen	105
a) Geschäftsherr	105
b) Verrichtungsgehilfe	105
c) Schädigung in Ausführung der Verrichtung	105
2. Beweislast	106
III. Haftung aus Verkehrssicherungspflicht	107
1. Allgemeines	107
2. Beweislast	108

3. Verkehrssicherungspflicht im Straßenverkehr	109
a) Allgemeines	109
b) Räum- und Streupflicht	110
c) Straßenbäume	111
d) Fahrbahnebenenheiten	111
e) Verkehrsberuhigungsmaßnahmen	112
4. Verkehrssicherungspflicht des Kfz-Eigentümers	112
5. Verkehrssicherungspflicht des Kfz-Führers/-Halters	112
IV. Haftung Minderjähriger – § 828 BGB	112
1. Kinder unter sieben Jahren	113
2. Kinder über sieben und unter zehn Jahren beim Unfall im motorisierten Verkehr	113
3. Haftung der Kinder und Jugendlichen im Falle der Delikts- fähigkeit	115
V. Haftung bei krankhafter Störung der Geistestätigkeit – § 827 BGB ..	116
VI. Billigkeitshaftung – § 829 BGB	117
VII. Verletzung der Aufsichtspflicht – § 832 BGB	118
VIII. Haftung des Tierhalters – § 833 BGB	119
B. Haftung nach dem Straßenverkehrsgesetz	120
I. Halterhaftung gem. § 7 StVG	120
1. Allgemeines	120
2. Voraussetzungen	121
a) Halter	121
b) Betrieb	122
3. Höhere Gewalt	125
4. Unabwendbares Ereignis	127
5. Gefährdungshaftung des Anhänger-Halters	128
6. Haftung gegenüber Insassen	128
7. Haftungsumfang	129
8. Haftungsausschlüsse	129
a) Fahrzeuge mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h	129
b) Beim Betrieb des Kfz Tätige	130
c) Beförderung von Sachen	130
9. Schwarzfahrt	130
II. Fahrerhaftung	131
III. Haftungsabwägung	132
C. Haftung aus Vertrag	134
I. Beförderungsvertrag	134
II. Mietvertrag	135
III. Auftrag	135
IV. Werkvertrag	135

V. Arbeitsvertrag	136
1. Haftung des Arbeitgebers	136
a) Haftung für Sach- und Vermögensschäden	136
b) Haftung für Personenschäden	137
2. Haftung des Arbeitnehmers	137
a) Haftung für Sach- und Vermögensschäden	137
b) Haftung für Personenschäden	138
VI. Geschäftsführung ohne Auftrag	139
1. Haftung des Geschäftsherrn	139
2. Haftung des Geschäftsführers	140
VII. Schuldanerkenntnis	140
D. Haftung nach dem Haftpflichtgesetz	140
I. Voraussetzungen	141
1. Schienenbahn	141
2. Betrieb	141
II. Haftungsausschluss	141
1. Höhere Gewalt	141
2. Entlastungsbeweis	142
3. Mitverschulden	142
III. Haftungsumfang	142
IV. Haftungsabwägung	142
E. Haftung nach dem Wasserhaushaltsgesetz	143
F. Staatshaftung – § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG	143
I. Anwendbarkeit	144
II. Verweisungsprivileg bei Beamten	144
III. Organe der Europäischen Gemeinschaft	145
IV. Ausnahmen vom Verweisungsprivileg	145
V. Haftung von Sonderrechtsfahrzeugen	145
G. Haftung des gerichtlich bestellten Sachverständigen – § 839a BGB	147
§ 3 Haftungsbegrenzungen	149
A. Benzinklauseln	149
B. Mitverschulden	151
I. Allgemeines	151
II. Betriebsgefahr und Mitverschulden	152
III. Voraussetzungen eines Mitverschuldens	152
1. Deliktsfähigkeit	152
2. Kausalität	153
3. Rechtsfolge	153
4. Beweisfragen	153
5. Nebentäterschaft	154
6. Gestörte Gesamtschuld	155

7. Besonderheiten bei Leasingfahrzeugen	156
IV. Einzelprobleme der Abwägung	157
1. Kinderunfall	157
2. Fußgängerunfälle	158
3. Radfahrerunfälle	158
4. Helmpflicht bei Radfahrern	159
5. Gurtanlege- und Schutzhelmpflicht, Motorradschutzkleidung	160
6. Fahrt mit verkehrsuntüchtigem Fahrer	163
7. Fahrt mit fährerscheinlosem Fahrer	163
C. Verletzung der Schadensminderungspflicht	164
I. Allgemeines	164
II. Einzelfälle	166
D. Gesetzliche Haftungsbeschränkungen	166
I. RVO und SGB VII	167
1. Allgemeines	167
2. Rechtslage nach der RVO	167
a) Versicherte Personen	167
b) Umfang des Haftungsausschlusses	168
c) Regress der Berufsgenossenschaft	169
3. Rechtslage nach dem SGB VII	169
a) Allgemeines	170
b) Haftungsbeschränkung zugunsten des Unternehmers	170
c) Haftungsbeschränkung zugunsten der im Betrieb tätigen Personen	174
d) Erweiterung der Haftungsbeschränkung bei Aus- und Fortbildung	176
e) Freistellung des auf der Betriebsstätte selbst tätigen Unternehmers	178
f) Gestörtes Gesamtschuldverhältnis	178
g) Bindung der Gerichte	178
h) Regress der Sozialversicherungsträger	179
i) Verjährung des Regressanspruchs	179
II. Haftungsbeschränkung bei Beamten und Soldaten	180
§ 4 Aktivlegitimation	181
A. Sachschäden	181
I. Grundsatz	181
II. Besonderheiten bei Leasingfahrzeugen	181
III. Fälle der Prozessstandschaft	182
1. Leasingfahrzeug oder finanziertes Fahrzeug	183
2. Abgetretene Forderungen	183

3. Auf den Vollkaskoversicherer gem. § 86 VVG übergegangene Forderungen	184
B. Personenschäden	185
I. Verletzter	185
II. Ausnahmen	185
C. Gesetzliche Forderungsübergänge	185
I. Allgemeines	185
1. Verbot der Doppelentschädigung	186
2. Ersatzleistungen Dritter – nicht anrechenbar	186
II. Forderungsübergang auf Sozialleistungsträger	186
1. Umfang des Übergangs	186
2. Sozialleistungsträger	187
3. Rechtsfolgen	187
III. Voraussetzungen des Anspruchsübergangs	187
1. Sachliche Kongruenz	188
a) Übergangsfähige Positionen	188
b) Nicht übergangsfähige Positionen	189
2. Zeitliche Kongruenz	190
IV. Zeitpunkt des Forderungsübergangs	190
V. Abzüge für Eigensparnis und Forderungsübergang	191
VI. Forderungsübergang und Mitverschulden	192
1. Frühere Gesetzeslage	192
2. Heutige Gesetzeslage	193
VII. Ausnahmen vom Forderungsübergang	194
1. Befriedigungsvorrecht des Geschädigten nach § 116 Abs. 4 SGB X	194
2. Quotenvorrecht des Geschädigten bei unzureichender Haftungshöchstsumme	195
3. Fälle der Sozialhilfebedürftigkeit nach § 116 Abs. 3 S. 3 SGB X ..	196
4. Quotenvorrecht nach § 116 Abs. 5 SGB X (der sog. Rentnertod) ..	197
VIII. Angehörigenprivileg	199
D. Beitragsregress, § 119 SGB X	201
E. Sonstige gesetzliche Forderungsübergänge	202
F. Steuern	203
§ 5 Passivlegitimation und prozessuale Grundlagen	207
A. Materielles Recht	207
I. Unmittelbarer Schädiger	207
II. Halterhaftung	207
III. Passivlegitimation des KH-Versicherers	207
IV. Ausländerschaden im Inland	209
V. Auslandsschaden und ausländischer Versicherer	210

VI. Finanzierungskosten	213
VII. Zinsen	213
B. Prozessuale Grundlagen	216
I. Beweismaßstab und Beweisprobleme	216
1. Strengbeweis gem. § 286 ZPO	216
2. Freibeweis gem. § 287 ZPO	217
3. Parteivernehmung gem. § 448 ZPO	218
4. Selbstständiges Beweisverfahren	219
5. Anscheinsbeweis	221
a) Voraussetzung	221
b) Anscheinsbeweis und Alkohol	222
c) Beispiele für den Anscheinsbeweis	222
6. Beweis durch Dashcam-Aufzeichnungen	223
7. Beweissituation bei Vor-/Altschäden	225
II. Gerichtszuständigkeiten	226
1. Besonderer Gerichtsstand der unerlaubten Handlung	226
2. Allgemeiner Gerichtsstand der Beklagten	227
3. Gerichtsstand des Kfz-Haftpflichtversicherers	227
4. Gerichtsstand bei Ausländerbeteiligung und gegen die Verkehrsofferhilfe	227
5. Inländischer Gerichtsstand bei EU-Auslandsunfällen	228
6. Gerichtsstand des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers	229
III. Feststellungsklagen	229
1. Personenschäden	229
2. Durch die Reparatur/Wiederbeschaffung entstehende weitere Schäden	230
3. Ausschließliche Feststellungsklage zum Haftungsgrund	230
IV. Klage gegen den Halter	232
V. Probleme beim „gestellten Unfall“	233
1. Interessenwiderstreit beim Klagevortrag	233
2. Lösungswege	234
a) Nebenintervention	234
b) Aussageverweigerungsrecht	235
c) Beweislast	235
§ 6 Quotenvorrecht	237
A. Allgemeine Grundsätze	237
I. Vorbemerkungen	237
II. Kongruenz	238
B. Anwendungsbereiche	238
I. Praktische Auswirkungen	238
1. Quotenbevorrechtigte Schadenspositionen	239
a) Vier „klassische“ Quotenvorrechtspositionen	239

b) Fünfte Position: Abzüge „neu für alt“	240
c) Sechste Position: Anwaltskosten für die Kasko- inanspruchnahme	240
d) Siebte Position: Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und 130-%-Regulierung	241
2. Nicht quotenbevorrechtigte Schadensersatzpositionen	242
II. Praktische Anwendung	242
1. Beispielfall	242
2. Einschränkung durch die modifizierte Differenztheorie	243
III. Weitere Fälle des Quotenvorrechts	245
1. Rechtsschutzversicherung	245
a) Reisekosten	245
b) Honorarvereinbarung	246
2. Arbeitsrecht	246
3. Unterhaltsschäden	246
§ 7 Materielle Schadenspositionen – Fahrzeugschaden	249
A. Vorbemerkung	249
B. Überblick zum Fahrzeugschaden	249
C. Feststellung des Fahrzeugschadens	250
I. Nachweis durch Sachverständigengutachten	250
1. Allgemeines	251
a) Kaskoschäden (Sachverständigenverfahren nach AKB)	251
b) Haftpflichtschäden (Bagatellgrenze)	252
c) Gutachterausswahl	255
d) Mindestinhalt eines Schadensgutachtens	257
e) Mithaftung des Geschädigten	258
2. Haftung des Sachverständigen	258
II. Nachweis durch Kostenvoranschlag	259
III. Vergleichsbetrachtung Reparaturfall/Wiederbeschaffungsfall	260
IV. Einzelne Wertkonstellationen zwischen Reparatur- und Wiederbe- schaffungsfall	261
1. Reparaturaufwand unterhalb des Wiederbeschaffungsaufwandes .	261
2. Reparaturaufwand zwischen Wiederbeschaffungsaufwand und Wiederbeschaffungswert (sog. 100-%-Fälle)	262
a) Konkrete Abrechnung des tatsächlichen Reparaturaufwandes .	263
b) Weiternutzung des Fahrzeugs für mindestens sechs Monate ..	263
c) Weder konkrete Abrechnung von Reparaturkosten noch Wei- ternutzung	265
3. Reparaturaufwand übersteigt den Wiederbeschaffungswert um bis zu 30 % (sog. 130-%-Fälle)	266

4. Reparaturaufwand übersteigt den Wiederbeschaffungswert um mehr als 30 %	268
V. Abrechnung auf Reparaturkostenbasis	270
1. Konkrete Abrechnung	270
a) Voraussetzungen	270
b) Abtretung des Reparaturkostenanspruchs	271
c) Prognoserisiko	271
2. Fiktive Abrechnung	272
a) Grundsatz der Dispositionsfreiheit	273
b) Pflicht zur Vorlage der Reparaturrechnung	274
c) Grenzen der fiktiven Abrechnung	276
d) Späterer Wechsel von fiktiver zu konkreter Abrechnung	277
e) Verkauf in unrepariertem Zustand	278
f) Abzüge hinsichtlich der vom Sachverständigen kalkulierten Reparaturkosten	278
aa) UPE-Aufschläge und Verbringungskosten	278
(1) UPE-Aufschläge	279
(2) Verbringungskosten	280
bb) Stundenverrechnungssätze	281
cc) Beilackierungskosten	287
dd) Vermessungskosten	287
ee) Entsorgungskosten	287
ff) In Lohnkosten enthaltene Sozialabgaben und Lohnnebenkosten	288
gg) Zusammenfassung zu den Abzügen	288
3. Besonderheiten zur Höhe des Schadensersatzes	288
a) Abzüge „neu für alt“ (n.f.a.)	288
b) Reparatur mit Gebrauchtteilen	289
c) Alternative Reparaturmethoden („Smart Repair“)	290
d) Großkundenrabatte	291
4. Besonderheiten bei Leasing	291
5. Wertminderung	292
a) Technische Wertminderung	293
b) Merkantile Wertminderung	293
aa) Methode Ruhkopf/Sahm	294
bb) Reformvorschläge	295
cc) Andere Berechnungsmethoden	297
dd) Berechnung durch Sachverständige	297
c) Besonderheiten bei Leasing	298
VI. Abrechnung im Totalschadenfall	299
1. Echter Totalschaden	299
a) Technischer Totalschaden	299

b) Wirtschaftlicher Totalschaden	299
aa) Wiederbeschaffungswert	302
bb) Restwerte	303
(1) Voller Schadensersatz ohne Restwertanrechnung	304
(2) Ermittlung des Restwerts	304
(3) Berücksichtigung konkreter Restwertangebote	307
(4) Zu berücksichtigender tatsächlich niedrigerer/höherer Restwerverlös	310
(5) Überobligationsmäßige Restwertrealisierung	311
(6) Versteckter Rabatt	313
(7) Restwertberücksichtigung bei Weiternutzung des Fahrzeugs	313
(8) Restwertregress gegen Sachverständige	315
(9) Restwertfragen bei Vollkasko, Sachverständigenverfahren nach AKB	316
c) Ummeldekosten	317
d) Resttreibstoff im Tank	318
2. Reparatur trotz wirtschaftlichen Totalschadens (130-%-Regelung)	318
a) Bei konkret ausgeführter Reparatur	319
aa) Integritätsinteresse	319
bb) Anwendbarkeit der 130-%-Regelung bei gewerblich genutzten Fahrzeugen	320
cc) Prognoserisiko	321
b) Bei fiktiver Abrechnung	322
aa) Eigenreparatur	322
(1) Reparaturkosten kleiner als Wiederbeschaffungswert	322
(2) Reparaturkosten größer als Wiederbeschaffungswert	323
bb) Schätzung über 130 %, tatsächliche Reparatur niedriger ..	325
cc) Teil- oder Billigreparatur, Verwendung von Gebrauchtteilen	326
dd) Als baldiger Verkauf	327
c) Besonderheiten bei Leasing	328
3. Unechter Totalschaden (Abrechnung auf Neuwagenbasis)	328
a) Erhebliche Beschädigung	328
b) Neuwertigkeit	329
c) Ansprüche bei Neuwagensersatz	331
aa) Farbe und Ausstattung	331
bb) Händlerauswahl	332
cc) Beschaffungsprobleme	332
dd) Bemessung des Neupreises	332
ee) Prozessuales	333

VII. Mehrwertsteuererstattung aufgrund des „2. Gesetzes zur Änderung schadensrechtlicher Vorschriften“	333
1. Historie	333
2. Seit dem 1.8.2002 geltendes Recht	334
3. Mehrwertsteuererstattung im Reparaturfall	343
a) Abrechnung nach tatsächlich entstandenen Reparaturkosten ..	343
b) Abrechnung des Reparaturaufwandes fiktiv auf Gutachtenbasis	343
c) Abrechnung des Reparaturaufwandes fiktiv auf Gutachtenbasis unter Vorbehalt der Nachforderung	344
aa) Rechnungsbetrag höher als geschätzter Kostenaufwand ..	344
bb) Rechnungsbetrag niedriger als geschätzter Kostenaufwand	344
d) Vorbehaltlose fiktive Abrechnung auf Gutachtenbasis mit späterem Ersatz der Mehrwertsteuer unter Vorlage des entsprechenden Zahlungsbeleges	345
e) Billig- oder Teilreparatur des Fahrzeugs (durch Dritte oder in Eigenregie)	346
4. Mehrwertsteuererstattung im Wiederbeschaffungsfall	347
a) Konkrete Ersatzbeschaffung zu einem mindestens dem Wiederbeschaffungswert entsprechenden Preis	347
b) Ersatzbeschaffung zu einem unterhalb des Wiederbeschaffungswertes liegenden Preis	348
c) Fiktive Abrechnung ohne Ersatzbeschaffung	349
5. Ersatzbeschaffung trotz Reparaturwürdigkeit (unterhalb des Wiederbeschaffungsaufwandes liegender Reparaturaufwand)	349
a) Erwerb eines Neufahrzeugs beim Händler	350
b) Erwerb eines Gebrauchtfahrzeugs vom Händler	351
c) Erwerb eines Ersatzfahrzeugs aus privater Hand	351
6. Geschädigter tritt seinen Ersatzanspruch ab	352
7. § 251 BGB: Völliger Untergang/Zerstörung der Sache	353
8. Folgen der gesetzlichen Neuregelung	353
9. Mehrwertsteuer bei Kaskoregulierung	354
10. Mehrwertsteuer bei Vorsteuerabzugsberechtigung	355
D. Besonderheiten bei Leasing	356
§ 8 Sonstige materielle Schadenspositionen	357
A. Vorbemerkung	357
B. Fahrzeugbezogene Sachschäden	357
I. Schadensermittlungskosten	357
1. Sachverständigenkosten	357
a) Reparaturbescheinigung	358

b) Qualität und Brauchbarkeit	359
c) Angemessenheit des Sachverständigenhonorars	360
d) Überprüfungsberechtigung	364
e) Auswahlrecht des Geschädigten	366
f) Vollständige Erstattung der Sachverständigenkosten trotz quotaler Haftung	367
2. Kosten eines Kostenvoranschlags	368
II. Ersatz für Nutzungsentgang	369
1. Nutzungswille	370
2. Nutzungsmöglichkeit	372
3. Dauer des Nutzungsausfalls und Schadensminderungspflicht	374
a) Reparaturschaden	375
aa) Werkstattwahl	379
bb) Notreparatur	380
b) Totalschaden	380
c) Prüfungs- und Überlegungszeit	381
III. Mietwagenkosten	382
1. Privatfahrzeuge	382
a) Einführung	382
aa) „Mietwagenkrieg“ von 1991–1996	382
bb) Versicherungseigene Mietwagenunternehmen „Car-Partner“	383
b) Erforderlichkeit eines Mietwagens (Kilometerleistung)	384
c) Höhe der erstattungsfähigen Mietwagenkosten	385
aa) Rechtsprechung pro und contra	385
bb) Neuere BGH-Rechtsprechung	386
(1) Entscheidung des BGH 1996	387
(2) Entscheidungen des BGH 2004/2005	388
(3) Gegenwärtige Rechtslage	389
(a) Dreistufiges Prüfungsschema des BGH	389
(b) Offenlassen der Frage der objektiven Erforderlichkeit in der jüngsten BGH-Rechtsprechung ..	390
(c) Anforderungen an die subjektive Zugänglichkeit und Zumutbarkeit des Normaltarifs	391
(d) Vermittlungsangebot des gegnerischen Haftpflichtversicherers	394
(e) Aufklärungspflicht des Autovermieters	395
(f) Ermittlung des „Normaltarifs“	397
(g) Ermittlung des objektiv erforderlichen „Zuschlags“	400
(h) Kritik an der Rechtsprechung des BGH	401
d) Dauer der Mietwageninanspruchnahme	403

e) Interimsfahrzeug	403
f) Nutzungsfähigkeit bei Mietwageninanspruchnahme	404
g) Schadensminderungspflicht bei Mietwageninanspruchnahme ..	405
h) Abzug ersparter Eigenkosten	406
i) Versicherungsschutz des Mietwagens	409
j) Zuschläge für weitere Nebenleistungen (Winterreifen, Zustell-/Abholkosten)	410
k) Sicherungsabtretung	411
2. Gewerblich genutzte Fahrzeuge	411
a) Ausfall von Taxifahrzeugen	412
b) Reisebus	413
IV. Nutzungsausfallentschädigung	413
1. Konkreter Nutzungsausfall	414
a) Art und Umfang der potenziellen Nutzung	414
b) Nutzungsausfallnachweise	414
aa) Bei Werkstattreparatur	415
bb) Bei Eigenreparatur	415
cc) Bei Totalschaden	416
2. Nutzungsausfall bei Privatfahrzeugen	417
a) Höhe des Nutzungsausfallanspruchs	417
aa) Nutzungsausfalltabellen	417
bb) Ältere Fahrzeuge	418
cc) Spezialfahrzeuge	420
dd) Einzelfragen zum Nutzungsausfall	420
b) Dauer des Nutzungsausfalls	422
aa) Reparaturschaden	422
bb) Totalschaden	423
3. Lkw und andere gewerblich genutzte Fahrzeuge	424
a) Transporter	426
b) Lkw	427
c) Andere gewerblich genutzte Fahrzeuge	427
aa) Entgangener Gewinn	428
bb) Vorhaltekosten	428
4. Krafträder	429
5. Wohnmobil	430
6. Fahrrad	431
7. Sonstige nutzungsausfallfähige Gegenstände	432
V. Abschleppkosten	432
VI. Standgeld	434
VII. Ersatz für sicherheitsrelevante Gegenstände	435
1. Sicherheitsgurt	435
2. Motorradshutzhelm	435

3. Motorradhandschuhe und -kleidung	436
4. Kindersitze	436
VIII. Entsorgungskosten	436
1. Beim Totalschaden	436
2. Bei Reparaturschäden	437
IX. Umbaukosten	437
1. Radioanlagen	437
2. Behindertengerechte Ausstattungen	437
3. Umrüstung für besondere Fahrzeuge (z.B. Taxi)	437
X. An- und Abmeldekosten	438
1. Pauschalabrechnung	438
2. Konkrete Abrechnung	438
C. Regulierungskosten	439
I. Zinskosten und Finanzierungsschaden	439
1. Sofortige Verzinsung	439
2. Verzugsschäden	439
a) Verzugsvoraussetzungen	439
b) Zinsen	440
3. Finanzierung grundsätzlich zunächst aus eigenen Mitteln	441
4. Rechtzeitige Unterrichtung von beabsichtigter Kreditaufnahme ..	443
5. Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung	443
II. Zeitaufwand, Fahrtkosten	445
III. Kostenpauschale	447
IV. Anwaltskosten	448
1. Grundlage der Anwaltsbeauftragung	450
2. Kaskoregulierung bei Haftpflichtschaden	451
3. Erstattung der Rechtsanwaltskosten für die Einholung der Deckungszusage beim Rechtsschutzversicherer	454
4. Art und Höhe der RA-Gebühren nach dem RVG	456
a) Beratung	456
aa) Gebührenvereinbarung	456
bb) Kappungsgrenzen bei Fehlen einer Gebühren- vereinbarung	456
cc) Anrechnung	457
b) Seinerzeitige Besprechungsgebühr gem. § 118 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO a.F.	457
c) Begriff der „Angelegenheit“	458
aa) Grundsatz	458
bb) Regulierung des Haftpflichtschadens und die Regulierung des Kaskoschadens	459
cc) Streitigkeiten mit dem eigenen Haftpflichtversicherer	459
dd) Abänderung einer Schadensrente	459

ee) Mehrere Schäden aus demselben Ereignis	459
d) Außergerichtliche Gebühren	460
aa) Gegenstandswert	460
bb) Begriff der außergerichtlichen „Mittelgebühr“	461
(1) Keine Mittelgebühr von 0,9	461
(2) Regelgebühr von 1,3	462
(3) Rechtsprechung zur Angemessenheit einer Gebühr von 1,3	463
(4) Gebühr von 1,5 und mehr	464
(a) Angelegenheit „umfangreich oder schwierig“	464
(b) Gebührenerhöhung durch „Besprechung“	466
(c) Mehrere Auftraggeber	468
(d) Anrechnung bei anschließendem Gerichtsver- fahren	469
cc) Einigungsgebühr gem. Nr. 1000 VV RVG	471
dd) Frühere Regulierungsempfehlungen einiger Versicherer ..	473
ee) Differenzgebühren bei gesetzlicher Vergütung	477
ff) Differenzgebühren bei Abrechnung nach Regulierungs- empfehlung	478
(1) Differenz resultiert aus den unterschiedlichen Gegenstandswerten der Geltendmachung und der Erledigung	478
(2) Differenz resultiert aus den unterschiedlichen Gebührensätzen der gesetzlichen und der pauschalierten Vergütung	479
gg) Verschiedene Angelegenheiten	481
hh) Hebegebühr gem. Nr. 1009 VV RVG	481
ii) Akteneinsichtsgebühr	483
e) Gerichtliche Gebühren	484
aa) Verfahrensgebühr	485
(1) Vorzeitige Erledigung	485
(2) Protokollierung weiter gehender nicht anhängiger Ansprüche	485
(3) Verhandlungen über weiter gehende nicht anhängige Ansprüche	486
(4) Gebührenerhöhung bei mehreren Auftraggebern	486
bb) Terminsgebühr	487
(1) Voraussetzungen der Terminsgebühr	487
(a) Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisauf- nahmetermin	487
(b) Von einem Sachverständigen anberaumter Termin	488

(c) Besprechungen ohne Beteiligung des Gerichts ..	488
(d) Schriftliches Verfahren	489
(e) Schriftlicher Vergleich	489
(2) Höhe der Terminsgebühr	490
(3) Versäumnisurteil	490
(4) Gegenstandswert	491
5. Besonderheiten bei Leasing	491
D. Sonstige Schadenspositionen	492
I. Kleidungsschaden	492
II. Verlust des Schadenfreiheitsrabattes	493
1. In der Haftpflichtversicherung	493
2. In der Kaskoversicherung	493
a) Als reines Kreditmittel	493
b) Bei Leistungsverbesserungen	494
III. Transportschaden	494
1. Existenznachweis	495
2. Schadenshöhe	495
IV. Ersatz von orthopädischen, akustischen und optischen Hilfsmitteln ..	495
§ 9 Ersatzansprüche bei Verletzungen	499
A. Vorbemerkung zur Personenschadenregulierung	499
B. Schmerzensgeld	503
I. Allgemeines	503
1. Anspruchsvoraussetzung	504
a) Schmerzensgeld ohne Verschulden (Gefährdungshaftung)	506
b) Kinderhaftung	507
2. Vererblichkeit	508
3. Prozessuales	508
a) Unbezifferter Klageantrag	510
b) Schmerzensgeldvorstellungen	510
c) Kostenrisiko und Beschwer	513
d) Wirkung der Rechtskraft	514
e) Schutz vor Spätfolgen	514
f) Zeitliche Beschränkung	516
4. Zinsen	516
II. Doppelfunktion des Schmerzensgeldes	517
III. Bemessungskriterien	517
1. Art und Umfang der Verletzungen	517
2. Minderung der Erwerbstätigkeit und Dauerschäden	518
3. Entgangene Lebensfreuden	519
4. Entgangener Urlaub	519
5. Freizeiteinbuße	520

6. Verzögerliches Regulierungsverhalten	520
7. Sonstige schmerzensgeldbestimmende Umstände	522
a) Wirtschaftliche Situation	522
b) Soziale Belastungen	523
c) Alter des Verletzten	523
d) Nutznießer Erben	523
e) Gewöhnlicher Wohnsitz im Ausland	523
f) Beeinträchtigte Nutzungsmöglichkeit von Vermögenswerten	524
g) „Frustrierte“ Aufwendungen	524
8. Verschulden und Mitverschulden	525
a) Grad des Verschuldens	525
b) Mitverschulden	525
9. Schmerzensgeldbemessung bei Schwerstfällen	527
IV. Konkrete Schmerzensgeldbemessung	528
1. Richterliche Schätzung	528
2. Schmerzensgeldtabellen	529
a) „Tabelle Hacks/Wellner/Häcker“	529
b) „Tabelle Slizyk/beck-online.Schmerzensgeld“	530
c) „Taggenae Berechnung nach Schwintowski/Schah Sedi, Handbuch Schmerzensgeld	530
d) Gemeinsames der Schmerzensgeldtabellen	530
V. Schadensminderungspflicht	532
VI. Sonderfälle	533
1. Bagatellverletzungen	533
2. Kurze Überlebenszeit	535
3. Persönlichkeitsbeeinträchtigung	538
4. Neurosen und andere psychische Schäden	538
a) Allgemeines	539
aa) Primärverletzung	539
bb) Unmittelbarkeit	539
b) Konversionsneurose	540
aa) Einzelfälle der Konversionsneurose	541
(1) Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS)	541
(2) Angststörungen	542
(3) Somatoforme Störungen	543
(4) Depressive Störungen	543
bb) Schadensersatz bei Konversionsneurose	544
c) Renten- bzw. Behrensneurose	546
d) Kritische Stellungnahme	547
5. Gesundheitlich Vorgeschiedigte	547
6. Überholende Kausalität	550
7. Herausforderungs- und Verfolgungsfälle	551

8.	HWS-Schleudertrauma	551
a)	Nachweis durch Angaben des Geschädigten	553
b)	Nachweis durch Sachverständigengutachten	554
c)	Autoscooter-Argument	560
d)	Beweisanforderungen und Prozesstaktik	560
e)	Erneute Schädigung einer bereits vorgeschädigten HWS	561
f)	Überholende Kausalität und Kausalitätsaustausch	562
g)	Abgrenzung zu anderen Verletzungen	563
9.	Extremverletzungen	563
VII.	Kapital und Rente	564
1.	Kapitalentschädigung	564
2.	Rentenentschädigung	564
3.	Anrechenbarkeit des Schmerzensgeldes	567
C.	Materielle Ansprüche	568
I.	Ansprüche des unmittelbar Verletzten	568
1.	Vermehrte Bedürfnisse	568
a)	Definition	568
b)	Einzelne Positionen	569
aa)	Behindertengerechter Fahrzeugumbau	569
bb)	Behinderungsbedingter bzw. räumlicher Mehrbedarf	570
c)	Häusliche Pflege	572
aa)	Kommerzielle Pflegepersonen	572
bb)	Pflege durch Familienangehörige	572
cc)	Rentenversicherungsbeiträge für familiäre Pflegeleistung	573
d)	Rente und Kapital	574
e)	Pflegeversicherung	574
f)	Pflegeheim-Unterbringung	575
g)	Fälligkeit	575
2.	Heilbehandlungskosten	576
3.	Hilfsmittelverzeichnis	577
a)	Medizinische Notwendigkeit	577
b)	Unzulässigkeit fiktiver Abrechnung	577
c)	Besuchskosten	578
aa)	Medizinische Notwendigkeit	578
bb)	Grundsätze der BGH-Rechtsprechung	578
cc)	Einzelne Positionen	579
dd)	Besuchskosten des nichtehelichen Lebenspartners	580
d)	Nebenkosten im Krankenhaus	581
e)	Ersparte Kosten häuslicher Verpflegung	581
aa)	Allgemeines	581
bb)	Besonderheiten beim Arbeitnehmer	582
f)	Mehrkosten für Chefarztbehandlung und Einzelzimmer	583

g) Anspruch auf qualifizierten Zahnersatz	584
h) Kosmetische Operation	584
i) Heilbehandlung im Ausland	584
4. Haushaltsführungsschaden	585
a) Allgemeines	585
aa) Unterhaltsbeitrag – vermehrte Bedürfnisse	587
bb) Alleinstehende und nichteheliche Lebensgemeinschaft ...	591
(1) Alleinstehende	591
(2) Nichteheliche Lebensgemeinschaft	592
(a) Eigenversorgung	592
(b) Betreuung des Partners	592
(c) Stellungnahme	594
b) Voraussetzungen	596
c) Berechnung Haushaltsführungsschaden	597
aa) Kosten einer Ersatzkraft	597
bb) Keine Einstellung einer Ersatzkraft	598
(1) Haushaltsspezifische Minderung der Erwerbstätigkeit	599
(2) „Tabelle Pardey“	600
(3) Praktischer Umgang mit der Tabelle	603
(4) Auswirkungen einer Fehlberechnung	606
d) Rente und Kapital	607
e) Einschränkung des Haushaltsführungsschadens	608
aa) Mithaftung	608
bb) Geringe Beeinträchtigungen	608
cc) Altersbedingte Einschränkungen	609
dd) Schadensminderungspflicht	610
ee) Legalzession	610
ff) Reha-Management	611
5. Erwerbsschaden des Verletzten	616
a) Allgemeines	617
aa) Definition	617
bb) Einzelpositionen	618
(1) Voller Ersatz	618
(2) Teilweiser Ersatz	619
(3) Kein Ersatz	619
b) Abhängig Beschäftigte	619
aa) Lohn- und Gehaltsfortzahlung	619
bb) Krankengeld-/Verletztengeldzahlungen	621
cc) Gesetzliche Altersrente	621
dd) Arbeitslosenunterstützung/Hartz IV	623
ee) Vorteilsausgleich	623

ff) Steuern	624
gg) Rentenfragen	625
hh) Beweislast und Beweiserleichterungen	626
ii) Schadensminderungspflicht	630
(1) Zumutbarkeit und Möglichkeit anderweitiger Arbeitsaufnahme	631
(a) Zumutbarkeit	631
(b) Möglichkeit anderweitiger Arbeitsaufnahme	633
(c) Beweislast	634
(2) Vorruhestandsgeld	635
jj) Erwerbsschaden eines Ausländers	635
c) Selbstständige	636
aa) Konkreter Gewinnverlust	636
bb) Kosten einer Ersatzkraft	636
cc) Fiktive Gewinnermittlung	637
d) Erwerbsschaden eines Arbeitslosen	639
e) Verletzter Gesellschafter	639
f) Verletztes Kind	640
g) Verspäteter Eintritt in das Erwerbsleben	641
h) Rente und Kapital	642
i) Anrechnung von Sozialhilfe auf Verdienstaufschlagsrente	642
aa) Für die Vergangenheit	642
bb) Für die Zukunft	643
II. Ansprüche des mittelbar Geschädigten	643
III. Frustrierte Aufwendungen	643

§ 10 Ersatzansprüche bei Tötung 645

A. Ansprüche bei verzögertem Versterben	645
B. Ansprüche Hinterbliebener	645
I. Allgemeine materielle Ersatzansprüche	646
1. Beerdigungskosten	646
a) Anspruchsberechtigte	646
b) Keine überholende Kausalität	646
c) Umfang der Ersatzpflicht	646
d) Einzelpositionen	647
aa) Kosten des Beerdigungsaktes	647
bb) Kosten der Grabstelle	647
cc) Trauerkleidung	648
dd) Reisekosten	648
ee) Trauermahl	649
ff) Zusammenfassende Auflistung der Einzelpositionen	649
2. Nicht ersetzbare Positionen	649

II. Immaterielle Schadensersatzansprüche	650
1. Schockschaden	651
a) Naher Angehöriger	651
b) Nichtehelicher Lebenspartner	652
c) Schmerzensgeld	653
aa) Voraussetzungen	654
bb) Höhe des Schmerzensgeldes	655
d) Materielle Ansprüche	655
e) Mitverschulden	655
2. Das neue Hinterbliebenengeld	656
a) Vorbemerkung	657
b) Zubilligungsgrundsätze der Rechtsprechung zur bisherigen Gesetzeslage	657
c) Die gesetzliche Neuregelung eines Hinterbliebenengeldes in § 844 Abs. 3 BGB	661
aa) Allgemeines	661
bb) Anspruchsberechtigter Personenkreis	661
cc) Anspruchshöhe	662
dd) Verhältnis zum Schockschaden	663
ee) Mitverschulden	663
III. Unterhaltsschaden	663
1. Allgemeines	664
2. Unterhaltsberechnungen	665
a) Tod des Alleinverdieners	666
aa) Nettoeinkommen	666
bb) Fixe Kosten	667
cc) Unterhaltsanteil Hinterbliebener	669
dd) Unterhaltsansprüche der Waisen	670
ee) Arbeitspflicht der Witwe	670
ff) Vorteilsausgleich	672
gg) Berechnungsbeispiel	672
(1) Alleinverdienender Familienvater, Witwe, zwei Waisen	672
(2) Beide Elternteile berufstätig, eine Waise	673
b) Tod der (Nur-)Hausfrau	676
aa) Auswirkungen bei dem Haushaltsführungsanspruch	676
bb) Auswirkungen bei den Waisen – Betreuungsunterhalts- schaden	678
(1) Eingestellte konkrete Ersatzkraft	678
(2) Wertberechnung bei fiktiver Berechnung	678
c) Ansprüche der Eltern bei Tötung des Kindes	679
d) Rechtsübergang	680

e) Wiederheirat	680
f) Nichteheliche Lebensgemeinschaft	681
g) Anspruch auf Ersatz entgangener Altersversorgung	681
h) Fortführung desselben Erwerbs durch Hinterbliebenen (Quellentheorie)	682
i) Anrechnung sonstiger Vorteile	682
j) Steuern	683
k) Rente und Kapital	683
IV. Haushaltsführungsschaden bei Tötung	683
C. Ansprüche Dritter	684
I. Mittelbar Geschädigte	684
II. Unfallbedingt vereitelte Baueigenleistungen	685
D. Ansprüche ausländischer Bürger bei Tötung	685
§ 11 Kapitalabfindung	689
A. Kapitalisierung	689
I. Rente oder Kapitalabfindung	689
II. Rechtspraxis	690
1. „Wichtiger Grund“ liegt vor	690
a) Urteil des BGH	691
b) Beweisbeschluss des OLG Frankfurt am Main	691
c) Urteil des LG Stuttgart	692
d) Urteil des LG Köln	692
2. „Wichtiger Grund“ liegt nicht vor	692
III. Definition: „Wichtiger Grund“	693
IV. Parameter der Kapitalisierung	695
1. Laufende Rente, Laufzeit	695
a) Verletzung	695
b) Tötung	695
2. Änderung der Verhältnisse, insbesondere Rentendynamik	696
a) Abänderung	696
b) Rentendynamik	696
c) Inflationsausgleich	697
3. Versicherungsmathematische Parameter	698
a) Allgemeine Sterbetafel	698
b) Zahlungsweise	698
c) Rentenarten	699
d) Reduzierter Kapitalmarktzinsfuß	699
e) Rechnungszinsfuß	701
V. Beispiele	704
1. Technik des Kapitalisierens	704

2. Lebenslängliche Leibrente	706
a) Berechnung nach Empfehlung Nehls	706
b) Versicherungsmathematische Einwendungen	707
c) Lösung durch „capitalisator“	707
d) Berechnungsweise Versicherer	707
e) Berechnung durch Gericht	708
3. Temporäre Leibrente	708
a) Berechnung nach Empfehlung Nehls	709
b) Versicherungsmathematische Einwendungen	709
c) Lösung durch „capitalisator“	709
d) Berechnungsweise Versicherer	710
4. Aufgeschobene Leibrente	710
a) Berechnung nach Empfehlung Nehls	710
b) Versicherungsmathematische Einwendungen	711
c) Lösung durch „capitalisator“	711
d) Berechnungsweise Versicherer	711
e) Berechnung durch Gericht	711
5. Haushaltsführungsschaden	711
6. Verbindungsrente	712
a) Berechnung nach Empfehlung Nehls	712
b) Versicherungsmathematische Einwendungen	713
c) Lösung durch „capitalisator“	713
d) Berechnungsweise Versicherer	713
e) Berechnung durch Gericht	713
7. Entgangener Unterhalt	713
8. Schmerzensgeldrente	714
B. Dynamikzuschlag	714
I. Berechnung	715
II. Weitere Korrekturmöglichkeiten	715
C. Steuern	716
§ 12 Vergleich und Verjährung	717
A. Vergleich	717
I. Definition	717
II. Abfindungsvergleich	717
1. Allgemeine Anforderungen	717
2. Abfindungsverhandlungen	719
a) Belehrungspflichten	720
b) Checkliste	720
3. Teilabfindung	724
4. Anpassung des Vergleiches	725
a) Wegfall der Geschäftsgrundlage	725
b) Abänderbarkeit	729

c) Auftreten von Spätschäden	730
d) Ausgenommene Zukunftsschäden	730
e) Schutz gegen Verjährung	731
III. Gerichtlicher Vergleich	733
IV. Anwaltshonorar	733
B. Verjährungsrecht nach der Schuldrechtsreform	734
I. Fristdauer	734
1. Regelmäßige Verjährungsfrist	734
2. Verjährungssonderregeln	735
II. Fristberechnung	736
1. Fristbeginn	736
a) Kenntnis des „Richtigen“	737
b) Kenntnis von der Person des Schädigers	738
c) Umfang der Kenntnis	738
d) Kenntnis vom Schaden	738
e) Grundsatz der Schadenseinheit	740
f) Kenntnis bei Anspruchsübergang – Sozialversicherungsträger bzw. Sozialhilfeträger	741
aa) Sozialversicherungsträger (SVT) und Arbeitsverwaltung ..	741
bb) Sozialhilfeträger (SHT)	742
g) Absolute – kenntnisunabhängige – Verjährungsfristen	743
2. Rechtskräftig festgestellte Ansprüche	744
3. Fristende	744
III. Hemmung und Neubeginn der Verjährung/Unterbrechung	744
1. Neubeginn der Verjährung	744
a) Neubeginn der Verjährung durch Anerkenntnis/Zahlungen ...	745
aa) „Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“	746
bb) „Zahlung aus Kulanz“	746
cc) „Zahlung zur Klaglosstellung“	746
b) Vollstreckung	747
2. Hemmung	747
a) Verjährungshemmung nach § 115 Abs. 2 S. 3 VVG	747
b) Verjährungshemmung durch Verhandlungen (§ 203 BGB)	748
c) Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung (§ 204 BGB)	750
d) Hemmung der Verjährung aus familiären und ähnlichen Gründen	752
e) Ablaufhemmung gem. § 210 BGB	752
f) Hemmung der Verjährung durch Teilungsabkommen	752
IV. Vereinbarungen über die Verjährung	753
C. Wirkung der Verjährung	754
D. Übergangsvorschriften für die Verjährung zur Schuldrechtsreform (1.1.2002)	754

§ 13 Versicherungsrecht im Verkehrsrecht (Versicherungsrechtlicher Exkurs)	757
A. Vorbemerkung	757
B. Vertragsschluss	759
I. Beratungs- und Informationspflichten vor Vertragsschluss	759
II. Allgemeines Widerrufsrecht	760
III. Vorläufiger Deckungsschutz	760
1. Eigenständiger Versicherungsvertrag	761
2. Vertragsinhalt bei Verzicht auf Informationserteilung vor Vertragsschluss	761
3. Ende der vorläufigen Deckung	761
4. Haftpflichtversicherung	763
5. Kaskoversicherung	763
IV. Ansprüche des Versicherungsnehmers auf Erteilung von Abschriften	764
C. Fälligkeit der Prämien	764
I. Erstprämie	765
II. Folgeprämie	766
D. Obliegenheiten	767
I. Gefahrerhöhungen	767
1. Erforderlichkeit eines gewissen Dauerzustands	767
2. Beispiele einer Gefahrerhöhung	768
3. Subjektive Gefahrerhöhung	768
4. Nachträglich erkannte schuldlose subjektive Gefahrerhöhung	769
5. Objektive Gefahrerhöhung	769
6. Rechtsfolgen der Gefahrerhöhungen	770
a) Kündigung	770
b) Leistungsfreiheit	770
II. Vertragliche Obliegenheiten	771
1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	771
2. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls	773
a) Beispiele wichtiger Obliegenheiten	773
b) Aufklärungsobliegenheit	773
aa) Wichtige Fallgruppen	774
bb) Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	774
cc) Nachtrunk	775
dd) Falschangaben nach dem Versicherungsfall	775
3. Rechtsfolgen der Obliegenheitsverletzung	776
a) Kündigungsmöglichkeit	776
b) Leistungsfreiheit	776
aa) Abstufung nach der Verschuldensform	776
bb) Kausalitätserfordernis	777
cc) Rechtsfolgenbelehrung	778

dd)	Begrenzung der Leistungsfreiheit nach der KfzPflVV	778
(1)	Höchstbeträge nach der KfzPflVV	778
(2)	Höchstbeträge bei der Leistungskürzung	779
(3)	Höchstbetrag bei mehreren Obliegenheits- verletzungen	780
(4)	Beweislast beim Regress	781
4.	Fehlende Anpassung von AKB „alter“ Versicherungsverträge an das neue Recht	782
E.	Grob fahrlässiges und vorsätzliches Herbeiführen des Versicherungsfalles ...	783
I.	Grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz in der Kaskoversicherung	783
1.	Voraussetzungen der groben Fahrlässigkeit i.S.d. § 81 Abs. 2 VVG	783
a)	Sorgfaltsmaßstab	783
b)	„Augenblicksversagen“	783
c)	Kausalität	785
d)	Beweislast	785
2.	Fallbeispiele grober Fahrlässigkeit in der Kaskoversicherung	785
3.	Vorsatz in der Kaskoversicherung	787
4.	Rechtsfolgen bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz	788
II.	Vorsatz in der Haftpflichtversicherung	789
F.	Leistungskürzungsrecht nach der VVG-Reform 2008	789
I.	Anwendungsfälle	790
II.	Ausgestaltung des Leistungskürzungsrechts	790
1.	Gesetzliche Grundlagen	790
2.	Quotenabstufung	790
a)	Grobe Abstufungen	790
b)	Kürzung auf Null bzw. Kürzung um Null?	791
c)	„Grundquote“ von 50 %?	792
d)	Bei der Quotenbildung zu berücksichtigende Kriterien	793
aa)	Einzelne Kriterien	793
bb)	Zusammenfassung zu den Kriterien	797
e)	Leistungskürzung bei mehreren Verstößen	797
III.	Beispiele zur Quotenbildung im Verkehrsrecht	799
1.	„Goslarer Orientierungsrahmen“	799
2.	Bisherige Rechtsprechung	799
3.	Typische Fälle im Verkehrsrecht (nach dem „Goslarer Orientierungsrahmen“)	800
a)	Alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit	800
b)	Drogenbedingte Fahrunsicherheit	800
c)	Überlassen des Fahrzeugs an Fahrer ohne Fahrerlaubnis	801
d)	Missachtung des Stopp-Schildes oder (festen) grünen (Abbiege-)Pfeils	801

e) Rotlichtverstoß	801
f) Anzeige-/Schadensminderungspflichtverletzung	801
g) Verwendung verkehrsunsicherer Bereifung	801
h) Diebstahl des Fahrzeugs	801
i) Rettungskosten	802
G. Zurechnung des Fehlverhaltens Dritter	802
I. Eigenhändigkeit	802
II. Regelung der Zurechnung des Verhaltens Dritter in den AKB	802
III. Repräsentantenbegriff	803
IV. Wissenserklärungsvertreter	805
V. Wissensvertreter	806
H. Kaskoversicherung	806
I. Versicherte Schäden in der Kaskoversicherung	806
II. Versicherte Risiken in der Kaskoversicherung	807
1. Allgemeines	807
2. Besonderheiten bei den einzelnen Risiken	807
a) Brand i.S.d. § 12 Abs. 1 I a AKB bzw. A.2.2.1 AKB 2008	807
b) Entwendung i.S.d. § 12 Abs. 1 I b AKB bzw. A.2.2.2 AKB 2008	808
c) Naturereignisse gem. § 12 Abs. 1 I c AKB bzw. A.2.2.3 AKB 2008	808
d) Zusammenstoß mit Haarwild gem. § 12 Abs. 1 I d AKB bzw. A.2.2.4 AKB 2008	809
aa) Voraussetzungen des Versicherungsfalls	809
bb) Rettungskostenersatz gem. §§ 82, 83 VVG	809
e) Unfall gem. § 12 Abs. 1 II d AKB bzw. A.2.3.2 AKB 2008 ...	810
f) Vandalismusschäden gem. § 12 Abs. 1 II f AKB bzw. A.2.3.3 AKB 2008	811
III. Ersatzleistung in der Kaskoversicherung	811
IV. Besonderheiten beim Diebstahl	814
1. Monatsfrist zur Wiederauffindung entwendeter Gegenstände	814
2. Beweisführung beim Diebstahl	815
a) Zwei-Stufen-Modell	815
b) Beweis des äußeren Bildes durch den Versicherungsnehmer (erste Stufe)	816
c) Bedeutung der Vorlage der Originalschlüssel	816
d) Beweis der erheblichen Wahrscheinlichkeit der Vortäuschung (zweite Stufe)	817
V. Zusammentreffen mehrerer versicherter Kaskorisiken	818
VI. Sachverständigenverfahren nach den AKB	818
VII. Regress des Kaskoversicherers gegen mitversicherte Personen	819

I.	Rechtsbeziehungen bei der KH-Versicherung	820
I.	Dreiecksverhältnis der Haftung und Deckung	820
II.	Haftung	820
III.	Deckung	821
J.	Kurzer Überblick zur Fahrerschutzversicherung	822
I.	Bedeutung der Fahrerschutzversicherung	822
II.	Leistungsvoraussetzungen	822
III.	Leistungen	823
K.	Rechtsschutzversicherung im Verkehrsrecht	823
I.	Allgemeines	823
1.	Bedeutung der Verkehrs-Rechtsschutzversicherung	823
2.	Unterschiedliche Bedingungswerke	824
3.	Vertragsschluss, Obliegenheiten, VVG-Reform 2008	824
II.	Rechtsbeziehungen bei der Rechtsschutzversicherung	825
1.	Dreiecksverhältnis zwischen Versicherer, Versicherungsnehmer und Anwalt	825
2.	Folgen des Dreiecksverhältnisses	825
a)	Rechtswirkungen der Deckungszusage	825
b)	Rechtswirkungen der Zahlung des Rechtsschutzversicherers an den Anwalt	825
c)	Folgen im Falle der Insolvenz des Versicherungsnehmers	826
d)	Rechnungsstellung beim rechtsschutzversicherten Mandanten	826
e)	Rückzahlungsansprüche im Dreiecksverhältnis	827
f)	Ausnahme: Anspruchsübergang auf Rechtsschutzversicherer gem. § 86 Abs. 1 VVG	828
aa)	Übergangsfähige Ansprüche	828
bb)	Probleme der Aktivlegitimation	828
cc)	Quotenvorrecht in der Rechtsschutzversicherung	829
g)	Abtretung von Versicherungsansprüchen an den Anwalt	831
III.	Deckung dem Grunde nach	831
1.	Prinzip der Spezialität der versicherten Gefahr	831
2.	Schema der Anspruchsprüfung	831
3.	Formen des Versicherungsschutzes mit Verkehrs-Rechtsschutz ..	832
a)	Betroffene Formen	832
b)	Besonderheiten bei einzelnen Formen	832
aa)	Verkehrs-Rechtsschutz gem. § 21 ARB	832
bb)	Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz gem. § 26 ARB	833
4.	Im Verkehrsbereich versicherten Leistungsarten gem. § 2 ARB ..	833
a)	Betroffene Leistungsarten	833
b)	Besonderheiten einzelner Leistungsarten	834
aa)	Schadensersatz-Rechtsschutz gem. § 2 a ARB	834

bb) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten gem. § 2 e ARB	834
cc) Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen gem. § 2 g ARB	834
dd) Straf-Rechtsschutz gem. § 2 i ARB	835
(1) Rechtsschutz für „Verteidigung“	835
(2) Abgrenzung verkehrsrechtlicher und sonstiger Vergehen	835
(3) Rechtsschutz bei den verkehrsrechtlichen Vergehen gem. § 2 i aa ARB	836
(4) Rückforderungsvorbehalt bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Vorsatzes	836
ee) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz gem. § 2 j ARB	837
5. Deckungszusage	837
IV. Leistungsumfang gem. § 5 ARB	838
1. Versicherte Kostenarten	838
2. Besonderheiten einzelner Kostenarten	839
a) Rechtsanwaltskosten gem. § 5 Abs. 1 a ARB	839
b) Rechtsanwaltskosten bei Auslandsfällen gem. § 5 Abs. 1 b ARB	840
c) Kosten der Verfahren vor Verwaltungsbehörden gem. § 5 Abs. 1 e ARB	840
d) Kosten privater Sachverständiger gem. § 5 Abs. 1 f ARB	841
e) Weitere „Sorgeleistungen“ des Rechtsschutzversicherers gem. § 5 Abs. 5 ARB	841
3. Kostenbeschränkungen gem. § 5 Abs. 3 ARB	842
a) Allgemeines	842
b) Einverständliche Erledigung gem. § 5 Abs. 3 b ARB	843
aa) Anwendbarkeit der Klausel	843
bb) Bestimmung der „richtigen“ Kostenquote	844
4. Kostenübernahme bei anteiligem Versicherungsschutz	846
a) Straf-/OWi-Recht	846
b) Zivilrecht	846
V. Versicherungsfall in der Rechtsschutzversicherung	846
1. Versicherungsfall im Schadensersatz-Rechtsschutz gem. § 4 Abs. 1 a ARB	847
2. Versicherungsfall in den „sonstigen Fällen“ gem. § 4 Abs. 1 c ARB	848
3. Wartezeit gem. § 4 Abs. 1 S. 3 ARB	850
4. Mehrere Versicherungsfälle gem. § 4 Abs. 2 S. 2 ARB	850
5. Konfliktauslösende Willenserklärung/Rechtshandlung gem. § 4 Abs. 3 a ARB	850

6. Typische Probleme des Versicherungsfalls beim Verkehrsunfall ..	851
a) Zeugenanhörung des Mandanten	852
b) Korrespondenz mit Unfallgegner	852
c) Korrespondenz mit eigenem KH-Versicherer des Mandanten ..	852
d) Kaskoabwicklung	853
e) Streit mit dem Rechtsschutzversicherer	853
VI. Ablehnung mangels Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit	
gem. § 18 ARB	853
VII. Checkliste zur Prüfung des Versicherungsschutzes	854
L. Verjährung, Klagefrist, Passivlegitimation	855
M. Gerichtsstand gem. § 215 VVG	855
§ 14 Anhang	857
A. Anlage 1: Anmeldungszettel	857
B. Anlage 2: Fragebogen für Antragsteller	858
C. Anlage 3: Arbeitsanweisungen zur Abrechnung von Rechtsanwaltsgebühren.	860
I. DEVK	860
II. Öffentliche Landesbrandkasse Versicherungen Oldenburg	861
D. Anlage 4: Erfassungsbogen in Unfallsachen	862
E. Anlage 5: Checkliste zur Erfassung der fixen Kosten	865
F. Anlage 6: Berechnungsbogen Quotenvorrecht	868
G. Anlage 7: Rechtsprechung zu UPE-Aufschlägen und Verbringungskosten, alphabetisch nach Gerichten und Gerichtsorten geordnet	869
I. BGH	869
II. Oberlandesgerichte	869
III. Landgerichte	869
IV. Amtsgerichte	870
H. Anlage 8: Berechnungsbogen Fahrzeugschaden	874
I. Anlage 9: Berechnungsbogen Fahrtkosten – Besuchsfahrten	875
J. Anlage 10: Berechnungsbogen Kleidungsschaden	876
K. Anlage 11: Berechnungsbogen Haushaltsführungsschaden	877
I. Konkrete/fiktive Berechnung Haushaltsführungsschaden	877
II. Berechnungsbogen Haushaltsführungsschaden	878
L. Anlage 12: Berechnungsbogen Verdienstausschlag	879
M. Anlage 13: Auto-Haftpflichtschäden	880
N. Anlage 14: Antrag auf Schadenersatz nach dem NATO-Truppenstatut	886
O. Anlage 15: Sterbetafel/Zeitrente	887
I. Tabelle 1: Durchschnittliche Lebenserwartung	887
II. Tabelle 2: Zeitrente, monatlich vorschüssig	888
Stichwortverzeichnis	891

Literaturverzeichnis

Bücher

- Bauer*, Die Kraftfahrtversicherung, 6. Auflage 2010
- Berz/Burmann*, Handbuch des Straßenverkehrsrechts, 40. Auflage 2019
- Böhme/Biela/Tomson*, Kraftverkehrs-Haftpflicht-Schäden, 26. Auflage 2018
- Bühren, van* (Hrsg.), Anwalts-Handbuch Verkehrsrecht, 2. Auflage 2011
- Bühren, van* (Hrsg.), Handbuch Versicherungsrecht, 7. Auflage 2017
- Bühren, van/Held*, Unfallregulierung, 9. Auflage 2019
- Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke*, Straßenverkehrsrecht, 26. Auflage 2020
- Burmann/Heß/Stahl*, Versicherungsrecht im Straßenverkehr, 2. Auflage 2010
- Buschbell/Hering*, Handbuch Rechtsschutzversicherung, 6. Auflage 2015
- Deckenbrock/Henssler*, RDG, 5. Auflage 2020
- Feyock/Jacobsen/Lemor*, Kraftfahrtversicherung, 3. Auflage 2009
- Gebhardt*, Das verkehrsrechtliche Mandat, Band. 1: Verteidigung in Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, 9. Auflage 2020
- Geigel*, Der Haftpflichtprozess, 28. Auflage 2020
- Greißinger*, Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltsvereins. Festschrift und Dokumentation zum 20-jährigen Bestehen, 1999
- Grüneberg*, Haftungsquoten bei Verkehrsunfällen, 16. Auflage 2020
- Hacks/Wellner/Häcker*, SchmerzensgeldBeträge 2020, 38. Auflage 2020
- Händel* (Hrsg.), Straßenverkehrsrecht von A–Z, 10. Auflage 2006
- Harbauer*, Rechtsschutzversicherung, 9. Auflage 2018
- Haus/Zwerverger*, Das verkehrsrechtliche Mandat, Band 3: Verkehrsverwaltungsrecht einschließlich Verkehrsverwaltungsprozess, 3. Auflage 2017
- Heidel/Pauly/Amend*, AnwaltFormulare, 9. Auflage 2018
- Hentschel/König/Dauer*, Straßenverkehrsrecht, 45. Auflage 2019
- Himmelreich/Halm*, Handbuch des Fachanwalts Verkehrsrecht, 6. Auflage 2017
- Himmelreich/Halm/Staab*, Handbuch der Kfz-Schadensregulierung, 4. Auflage 2018
- Hofmann*, Der Schadenersatzprozess: Vorbereitung, Taktik, Vergleich, 2. Auflage 1999
- Jahnke*, Abfindung von Personenschadenansprüchen, 3. Auflage 2018
- Küppersbusch/Höher*, Ersatzansprüche bei Personenschaden, 13. Auflage 2020
- Kuhn*, Schadensverteilung bei Verkehrsunfällen, 10. Auflage 2019
- Ludovisy/Eggert/Burhoff*, Praxis des Straßenverkehrsrechts, 6. Auflage 2015

- Neidhart/Nissen*, Verkehrsunfälle in Europa, 6. Auflage 2016
- Neidhart/Nissen*, Bußgeldkataloge in Europa, 2. Auflage 2018
- Nugel*, Kürzungsquoten nach dem VVG, 2. Auflage 2012
- Onderka*, Anwaltsgebühren in Verkehrssachen, 5. Auflage 2016
- Palandt*, BGB, 79. Auflage 2020
- Pardey*, Berechnung von Personenschäden, Tipps und Taktik, 4. Auflage 2010
- Pardey*, Der Haushaltsführungsschaden, 9. Auflage 2018
- Patzelt*, Verkehrssicherungspflicht: umfassende Rechtsprechungsübersicht, 4. Auflage 2006
- Prölss/Martin*, VVG, 30. Auflage 2018
- Pschyrembel*, Pschyrembel Klinisches Wörterbuch, 267. Auflage 2017
- Reinking/Sprenger/Kessler*, AutoLeasing und AutoFinanzierung, 5. Auflage 2013
- Sanden/Völtz*, Sachschadensrecht des Kraftverkehrs, 9. Auflage 2011
- Sanden/Danner/Küppersbusch*, Nutzungsausfallentschädigung für Pkw, Geländewagen und Transporter, DAR-Service-Beilage, DAR 1/2012
- Schah Sedi/Schah Sedi*, Das verkehrsrechtliche Mandat, Band 5: Personenschäden, 3. Auflage 2017
- Scheffen/Pardey*, Schadensersatz bei Ausfall von Frauen und Müttern im Haushalt, 3. Auflage 1994
- Schneider*, Rechtsschutzversicherung für Anfänger, 2. Auflage 2017
- Schröder/Hering/Göppl*, Verkehrssachen – Mandate zügig und erfolgreich bearbeiten, Loseblatt-Sammlung, Stand: 2/2012
- Schulz-Borck*, Der Haushaltsführungsschaden, Loseblatt-Sammlung, Stand: 8/2011
- Schulz-Borck/Hofmann*, Schadenersatz bei Ausfall von Hausfrauen und Müttern im Haushalt: mit Berechnungstabellen, 6. Auflage 2000
- Schulz-Borck/Pardey*, Der Haushaltsführungsschaden – Basiswerk, 7. Auflage 2009
- Slizyk*, Schmerzensgeld 2020, 16. Auflage 2020
- Stiefel/Maier*, AKB, 19. Auflage 2017
- Tietgens/Nugel*, AnwaltFormulare Verkehrszivilrecht, Schriftsätze und Erläuterungen, 8. Auflage 2020
- Wellner*, BGH-Rechtsprechung zum Kfz-Sachschaden, 5. Auflage 2019
- Zöller*, ZPO, 33. Auflage 2020

Zeitschriften

DAR, Deutsches Autorecht, Rechtszeitschrift des Allgemeinen Deutschen Automobil-Clubs

DV, Der Verkehrsanwalt/Die Verkehrsanwältin, Mitteilungsblatt der ARGE Verkehrsrecht des DeutschenAnwaltvereins

NVersZ, Neue Zeitschrift für Versicherung und Recht

NZV, Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht, Haftungs- und Versicherungsrecht, Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Verwaltungsrecht

PVR, Praxis Verkehrsrecht

r+s, Recht und Schaden

SP, Schadenpraxis

SVR, Straßenverkehrsrecht

Verkehrsblatt, Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr

VersR, Versicherungsrecht

VM, Verkehrsrechtliche Mitteilungen

VRS, Verkehrsrechtssammlung

zfs, Zeitschrift für Schadensrecht, Fachblatt für Verkehrsrecht, Schadensrecht und Versicherungsrecht

ZVR, Zeitschrift für Verkehrsrecht (Österreich)

§ 1 Beginn eines Verkehrsrechtsmandates

A. Mandatsannahme

Jeder Verkehrsunfall begründet grundsätzlich die Notwendigkeit, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Mit der Vielzahl der Probleme, die das unfallrechtliche Mandat mit sich bringt, ist der Laie in aller Regel überfordert. Er ist ihnen aber auch schutzlos ausgeliefert, was oft eine Rechtlosigkeit zur Folge hat. Allein der verkehrsrechtlich versierte Anwalt vermag einen solchen Fall – und sei er auf den ersten Blick auch noch so einfach gelagert – fachlich, juristisch richtig und vollständig zu lösen. Die „Fallstricke“ und juristischen Tücken des stattgefundenen Unfallgeschehens einerseits, aber auch die Schwierigkeiten in der tatsächlichen Fallabwicklung andererseits werden oft viel zu spät erkannt.

1

I. Erste Schritte

Das **verkehrsrechtliche Mandat** weist eine Vielzahl von **Besonderheiten in der Abwicklung** auf, die nachstehend im Einzelnen ausgearbeitet werden.

2

Eine **von Anfang an richtige Beratung** ist oft entscheidend für das Ergebnis, und ein **anfänglicher Fehler** kann sich auf die Ersatzansprüche des Mandanten außerordentlich **negativ** auswirken. Vor allem ist es zu vermeiden, bei dem Mandanten unbegründete und unrealistische Erwartungen hinsichtlich des Ergebnisses der anwaltlichen Bemühungen zu wecken. Das gilt sowohl für die Haftungsquote wie auch für die Höhe der Ansprüche. In beiden Fällen ist anfängliche Zurückhaltung dringend angezeigt.

3

Dabei ist psychologisches Einfühlungsvermögen gefragt: Werden die Aussichten zu Beginn des Mandates eher skeptisch prognostiziert, ergibt sich dann aber am Ende ein wesentlich besseres Ergebnis, bedeutet das aus dem Blickwinkel des Mandanten, dass der Anwalt erfolgreich, also „gut“ war, es sich folglich gelohnt hat, seine Dienste in Anspruch zu nehmen und er weiterempfohlen werden kann. Umgekehrt wäre es eine Negativerfahrung!

4

Folgender Fall soll das verdeutlichen

5

Der Mandant berichtet, seine Freundin sei mit seinem Fahrzeug auf einer Landstraße gefahren. Auf dem Beifahrersitz habe deren Arbeitskollegin gesessen. Sie habe einen vor ihr fahrenden langsameren Pkw überholen wollen. Die FahrerIn sei aber plötzlich, ohne zu blinken, in eine Seitenstraße abgebogen. Das geschah genau in dem Moment, als sich das Fahrzeug des Mandanten neben ihr befand. So sei es dann zum Unfall gekommen. Sein Pkw sei dann noch gegen einen Zaun geschleudert worden. Ein Radfahrer, der seiner Freundin entgegengekommen sei, habe das alles möglicherweise gesehen. Seine Freundin sei verletzt worden und liege mit Rippenserienbrüchen im Krankenhaus. Die Beifahre-

rin habe nur ein HWS-Trauma erlitten, habe den Unfallverlauf aber nicht beobachtet, weil sie während der Fahrt geschlafen habe. Der Pkw sei schwer beschädigt, habe möglicherweise sogar einen Totalschaden erlitten.

In dem zuvor geschilderten Fall wäre es also angezeigt, dem Mandanten lediglich die Durchsetzbarkeit einer Haftungsquote von $\frac{2}{3}$ in Aussicht zu stellen, weil ihm der Unabwendbarkeitsnachweis nicht gelingen wird. Mit einem Abbiegemanöver muss nämlich ein besonders sorgfältiger Verkehrsteilnehmer während eines Überholvorganges stets rechnen.

- 6 Nicht selten – und oft sehr schnell – sieht sich der Anwalt Vorwürfen seines Mandanten ausgesetzt, er habe ihn anfänglich falsch beraten. Retrospektiv betrachtet ist allein der Anwalt daran schuld, wenn der Schaden nicht vollständig reguliert wurde, nie der Mandant selbst oder der stattgefundene Sachverhalt. Allein der Anwalt hätte voraussehen müssen, dass in dem speziellen Fall kein voller Schadensersatz zu erwarten war. Von ihm werden **hellseherische Fähigkeiten** im Hinblick auf die Taktik und Strategie der Schadenregulierung verlangt. Außerdem wird von ihm erwartet, dass er selbst in aussichtslosen Fällen das Wunder vollständigen Schadensersatzes vollbringt.

1. Schadenssteuerung durch Versicherer

Literatur zur Schadenssteuerung durch den Versicherer:

Kuhn, Schadenmanagement durch Versicherer – Gefahr für den Geschädigten?, NZV 1999, 229; *Mikulla-Liebert*, Referat auf dem 37. Verkehrsgerichtstag in Goslar 1999, DAR 1999, 289 ff.

a) Gegenwärtige Situation

- 7 Wer die Schadenregulierung in Deutschland betrachtet, erinnert sich gerne an die Zeit zurück, als es noch eine friedliche Koexistenz zwischen Geschädigten bzw. deren Anwälten und der Assekuranz gab. Beide Seiten waren seinerzeit darum bemüht, einen nun einmal entstandenen Schaden so sachgerecht wie möglich auszugleichen.
- 8 Es galt, den Schaden schnell und unbürokratisch abzuwickeln. Vielfältige Regulierungsabkommen dienten dieser Aufgabe, und auch die Sachverständigen und Werkstätten waren frei von ressourcenraubendem Verwaltungsaufwand.
Kurz: Die Regulierung von Schäden war fair!
- 9 Heute ist es jedoch nun dringender denn je erforderlich geworden, dass der Geschädigte möglichst früh anwaltlich beraten wird. Ein Rat kann aber nur dann erteilt werden, wenn der Mandant möglichst umgehend nach dem Unfall und zu allererst in die Kanzlei des Anwaltes gelangt und nicht schon vorher von interessierten Kreisen der Versicherungswirtschaft „abgefangen“ wird.
- 10 Seit geraumer Zeit beherrscht das so genannte **Schadenmanagement der Versicherer** massiv die Schadenregulierung. D.h. es ist das Bestreben der Versicherer,

so schnell und so früh wie möglich Kontakt zu dem Geschädigten und ihn somit in ihre „Fänge“ zu bekommen. **Damit will die Assekuranz erreichen**, dass der **Geschädigte** keinen Zugang zu einem freien Sachverständigen, zu einem freien Mietwagenunternehmer, neuerdings sogar auch zu den freien Fachwerkstätten und – dies vor allen Dingen – keinen **Kontakt zu einem Anwalt bekommt**.

Das sieht in der Praxis dann so aus, dass der Geschädigte, der unmittelbar nach dem Unfall den Zentralruf der Autoversicherer anruft, kostenlos direkt an den Arbeitsplatz des Sachbearbeiters des zuständigen Versicherers weitervermittelt wird. Oder der Geschädigte ruft den gegnerischen Versicherer unmittelbar an. In jedem Falle erhält er die Mitteilung, er brauche sich von nun an um nichts mehr zu kümmern. Ihm werde sofort mit einem Tieflader ein Mietwagen gebracht, der beschädigte Wagen werde im Gegenzuge gleich mitgenommen und in eine so genannte **Vertrags- oder Vertrauenswerkstatt** gebracht. Dort werde – so wird versprochen – der Wagen zunächst von einem Sachverständigen begutachtet, perfekt repariert und anschließend mit dem Tieflader im Austausch gegen den Mietwagen wieder zum Geschädigten gebracht. Der Geschädigte sei ja „Kunde“ des (gegnerischen!) Versicherers und werde auch als solcher behandelt.

11

Tatsache ist jedoch, dass der Wagen in eine Werkstatt gebracht wird, die oft nur eine auf ein bestimmtes, jedoch dem Geschädigtenfahrzeug gar nicht entsprechendes Fabrikat spezialisiert ist. Meistens verbirgt sich dahinter aber auch nur eine reine **Karosseriewerkstatt**, die zu **Dumpingpreisen** für die Versicherer arbeitet, um so an Reparaturaufträge heranzukommen.

12

Ein dortiger Kfz-Meister gibt sich dann als der versprochene „Sachverständige“ aus, macht aber nichts weiter, als das beschädigte Auto mit einer Digitalkamera zu fotografieren und die Fotos via Internet an den **gegnerischen Versicherer** zu schicken. Dort sitzt dann ein Versicherungsmitarbeiter mit mehr oder minder vorhandenem Sachverstand und begutachtet den Schaden vor dem Computer. Er gibt den **Reparaturweg** vor, den dann die Werkstatt zu beachten hat. Oft kann der vorgegebene Reparaturweg nur als eine **Sparreparatur** bezeichnet werden, womöglich auch noch mit **Gebrauchtteilen** – der Geschädigte merkt das ja nicht und so werden diese Machenschaften nur selten aufgeklärt.

13

Diese Werkstatt vermietet dann auch gleich die eigenen Fahrzeuge, oft **Vorführgewagen ohne Mietwagenlizenz**, oder arbeitet mit Billigfirmen zusammen. Neuerdings stellen sogar die Versicherer selbst Mietwagen zur Verfügung und vermieten sie in eigenem Namen oder über eine zu diesem Zweck gegründete Gesellschaft.

14

Der Geschädigte erfährt von alledem gar nichts und **wiegt sich sogar in Sicherheit**, dass alles in der versprochenen Weise optimal reguliert wird. Von Haftungsproblemen wird zunächst ebenso wenig gesprochen wie von Abzügen „neu für alt“ oder Gebrauchsvorteilen. Erst Tage später sieht sich dann der Geschädigte mit vom gegnerischen Versicherer an ihn herangetragenen **Abzügen** und Forderungen nach **Beteiligungen an den Schadensaufwendungen** des Versicherers konfrontiert. Dann

15

fragt er nach einer Unkostenpauschale, nach Schmerzensgeld, Nutzungsausfall und dergleichen.

Und dann soll plötzlich der Anwalt helfen! Ihm bleiben dann nur noch die schadensrechtlichen Brosamen!

- 16** Ein großes Problem ist auch der Einfluss der Versicherer auf die Auswahl von **Sachverständigen**. Es fällt auf, dass Werkstätten in der Regel die DEKRA mit der Schadensbesichtigung beauftragen. Diese verfügt regelmäßig jedoch **nicht über öffentlich bestellte und vereidigte, demzufolge unabhängige Sachverständige**. Oder aber die Werkstätten wenden sich direkt an die gegnerische Versicherung, um dieser die Möglichkeit einzuräumen, einen eigenen, von ihr abhängigen Sachverständigen einzuschalten.
- 17** Einige Versicherer sind noch viel perfider: Sie beauftragen Sachverständige, die tatsächlich öffentlich bestellt und vereidigt sind, die aber ganz offensichtlich permanent für eine bestimmte Versicherung arbeiten und auch regelmäßig zu niedrigeren Reparaturkosten gelangen als ein wirklich unabhängiger Sachverständiger. Auch hier sind die Erfahrung und die Erkenntnismöglichkeiten eines unabhängigen Anwaltes gefragt. Allein er kann infolge seiner täglichen Berufspraxis solche Machenschaften sehr schnell durchschauen.
- 18** Von Versicherern abhängige Sachverständige beachten in vielen Fällen – wen wundert es? – aber nicht die **Rechtsprechung des BGH**, z.B. zu der „fiktiven Schadensabrechnung“, was besonders deutlich wird bei den zugrunde zu legenden **Stundenverrechnungssätzen** (siehe § 7 Rdn 146 ff.). Die DEKRA berücksichtigt die tatsächlichen Stundenverrechnungssätze einer Vertragswerkstatt nur dann, wenn der Geschädigte das Fahrzeug **dort auch reparieren** lässt. Sonst arbeitet sie oft mit den wesentlich geringeren „**mittleren Stundenverrechnungssätzen**“, einem Schnitt aus den Reparaturpreisen aller Werkstätten eines sehr großen, von ihr willkürlich festgelegten Bezirks. Das ist jedoch nach dem Urteil des BGH vom 20.6.1989 (NJW 1989, 3009; BGH zfs 2003, 405 ff. [Porsche-Urteil]) eindeutig **unzulässig**.
- 19** Neuerdings werden in der **Zusammenfassung des Gutachtens bei der DEKRA** die erforderlichen **Reparaturkosten ohne Berücksichtigung** der in der Kalkulation jedoch – weil ortsüblich – enthaltenen **Verbringungskosten und UPE-Aufschläge** ausgewiesen. Auch dies widerspricht der überwiegenden Rechtsprechung (vgl. dazu im Einzelnen § 7 Rdn 134 ff.) und dient allein dem Zweck, dass bei einer fiktiven Abrechnung nur die Reparaturkosten ohne die Verbringungskosten und die UPE-Aufschläge reguliert werden, obwohl der Sachverständige durch deren Aufnahme in die eigentliche Kalkulation die Ortsüblichkeit festgestellt hat.
- 20** Das Gleiche gilt hinsichtlich der **Restwerte bei Totalschäden**. Nach der Rechtsprechung des BGH (VersR 1992, 457; 1993, 769; NJW 2000, 800) ist allein der im unmittelbaren Umfeld des Wohnortes des Geschädigten erzielbare Restwert maßgeblich, weil es allein auf die subjektiven Erkenntnismöglichkeiten des Geschädig-

ten ankommt. Der allein der Assekuranz offen stehende **Sondermarkt** und **Internet-Restwertbörsen** haben außer Betracht zu bleiben (ausführlich dazu unten § 7 Rdn 254). Die DEKRA lässt aber in ihren Gutachten oftmals die Beantwortung der Restwertfrage offen und schiebt diese Werte dann nach erfolgter, also gemäß dieser Rechtsprechung unzulässiger Internetrecherche nach. Da der BGH in seiner diesbezüglichen Rechtsprechung sogar so weit geht, dass er die Gutachten, die auf einer Internet-Restwertrecherche basieren, als „fehlerhaft“ bezeichnet, sind es die Gutachten der DEKRA dann regelmäßig auch.

Zu diesem Problemkreis ist besonders lesenswert die von der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV in Auftrag gegebene Stellungnahme des früheren Vorsitzenden des 6. Zivilsenates des BGH, Herrn *Dr. Steffen* (zfs 2002, 161 ff.). Er kommt zu folgenden eindeutigen Ergebnissen:

„Die Angebote von Restwertaufkäufern, seien es auch solche aus dem Internet (sog. Restwertbörse), haben nach der BGH-Rechtsprechung in dem Bewertungsgutachten des Kfz-Sachverständigen nichts zu suchen. [...]

Die von dem Kfz-Sachverständigen zu verlangende Plausibilitätsprüfung in Bezug auf die Angebote aus dem allgemeinen, dem Geschädigten räumlich zugänglichen und zuzumutenden Markt hat der Kfz-Sachverständige nicht anhand von Angeboten von Restwertaufkäufern oder aus der Restwertbörse anzustellen, sondern aufgrund einer gewissenhaften Beurteilung der Seriosität der von ihm befragten Kfz-Gebrauchtwagenhändler unter Berücksichtigung ihrer (legalen) technischen Verwertungsmöglichkeiten für den von ihm in Zahlung genommenen Unfallwagen.“

Dieses Bestreben der Versicherer ist daher ausschließlich als bloße „**Schadenssteuerung durch Versicherer**“ zu bezeichnen. Sie hat zum Ziel, an den Geschädigten möglichst rasch – wenn auch nicht vollständig und seinen tatsächlichen, rechtlichen Ansprüchen keinesfalls entsprechend – zu zahlen, bevor der sich anwaltlichen Rat einholen kann. Die Versicherer wissen, dass es der Geschädigte später schwer hat, wegen seiner **Restpositionen** (z.B. Wertminderung, Schmerzensgeld, restlicher Nutzungsausfall) einen Anwalt zu finden, der bereit ist, z.B. für ein paar hundert EUR Restforderung noch tätig zu werden. Das hat dann die – von Seiten der Assekuranz inzwischen beabsichtigte – Folge, dass der Geschädigte diese ihm zweifelsfrei zustehenden Positionen nicht mehr durchzusetzen vermag und irgendwann darauf verzichtet.

Vor allen Dingen aber: Eine etwaige **Mithaftung** wird dann – wie zuvor schon erwähnt – später im Wege der **Rückforderung** geltend gemacht – ein völlig neues Betätigungsfeld für Anwälte: die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen im Wege der **Abwehr eines Versicherungsregresses**. Auch alle übrigen **Einwendungen** (Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht, zu lange Mietwageninanspruchnahme, Abzüge „neu für alt“ usw.) werden **erst dann erhoben**, wenn schon „alles gelaufen“ ist. So erwacht dann mancher Geschädigte jäh aus seiner

21

22

23

vermeintlichen Sicherheit, der gegnerische Versicherer werde den Schaden vollständig und sachgerecht regulieren.

- 24** Wie von Seiten der Assekuranz auch gar nicht bestritten wird, soll der Geschädigte **allenfalls das erhalten, was er geltend macht**, dies möglichst auch so viel wie möglich gekürzt, nicht etwa das, was ihm nach dem Gesetz und der Rechtsprechung zusteht. Der von der Rechtsprechung einmal formulierte Satz „der Geschädigte soll am Schaden nicht verdienen“ wird gern sinnentstellend und aus dem wahren Zusammenhang gerissen zitiert, um die allein **wirtschaftlichen Interessen der Assekuranz** – nämlich am Schaden zu sparen – zu untermauern.
- 25** Hierbei handelt es sich insbesondere um die häufig „vergessenen“ Positionen Wertminderung, Nutzungsausfall, Auslagenpauschale usw. Das ist eine höchst unerfreuliche und daher zu beklagende Entwicklung. Die Versicherer stehen daher nicht zu Unrecht in dem schlechten Ruf, sich bewusst auf Kosten des Geschädigten bereichern zu wollen, ihn – wie das die Geschädigten oft empfinden – „über den Tisch zu ziehen“.
- 26** Es ist die Aufgabe der Anwaltschaft, diesen Bestrebungen der Versicherer mit aller Kraft entgegenzuwirken. **Allein der Anwalt ist der – einzig objektive – Interessenvertreter des Geschädigten!** Er allein vertritt unabhängig von den Versichererinteressen sowie mit Nachdruck **ausschließlich die Interessen des Mandanten**. Das muss den Mandanten immer wieder klargemacht werden. Somit wird es auch zunehmend schwieriger, neben den Geschädigten auch Versicherer zu vertreten. Dann ist ein **latenter Interessenkonflikt** jedenfalls bei einer Regulierung mit dem vertretenen Versicherer geradezu vorprogrammiert.
- 27** Das **Klima in der Schadensregulierung** ist somit nun leider **immer rauer** geworden und die **Taktik der Versicherer** geht offenbar dahin, trotz oft völlig klarer Sach- und Rechtslage den Anwalt des Geschädigten **mit verwaltungsaufwandtreibender und unnötiger Korrespondenz** um einzelne Restpositionen so lange zu strapazieren, bis er entnervt aufgibt.
- 28** Ferner soll erreicht werden, dass durch **bewusst langsame Schadensregulierung** bei den Werkstätten der **Eindruck** erzeugt oder verstärkt wird, dass die Schadensregulierung stets dann **besonders lange dauert, wenn ein Anwalt eingeschaltet** ist. Ganz automatisch tritt dadurch der bezweckte Erfolg ein, nämlich dass Werkstätten, um schneller an ihr Geld zu kommen, alles daran setzen, unabhängige Sachverständige und Rechtsanwälte aus der Schadensregulierung herauszuhalten, auch wenn dies zum Schaden des Kunden gereicht. Wie Geschädigte berichten, erfolgt die Einflussnahme teilweise sogar in massiver und geradezu nötiger Form. So wird dem Kunden regelmäßig die Möglichkeit abgeschnitten, sich der Vorzüge einer Sicherungsabtretungserklärung bedienen zu können, und ihm wird vielmehr in Aussicht gestellt, den Schaden bei Abholung des Fahrzeuges bar bezahlen zu müssen, wenn er sich anwaltlich vertreten lässt. Außerdem werden ihm die verschiedensten weiteren Nachteile angedroht, was dann dazu führt, dass er sich allen-

falls anwaltlich beraten, nicht aber vertreten lässt (*Dory*, „Unter falscher Flagge“, *Der Verkehrsanwalt* 2009, 95).

Wie weit das geht, kann an dem jüngeren Beispiel gezeigt werden, das die Allianz Versicherung praktizierte. Sie galt früher als eine besonders faire und gut regulierende Versicherung. Auch Anwälte bestätigten seinerzeit deren Werbeslogan „*Hoffentlich Allianz-versichert!*“ Heute einen Schaden mit der Allianz Versicherung regulieren zu müssen, ist eine Herausforderung für jeden Geschädigten und seinen anwaltlichen Vertreter. Diesem System der Schadensteuerung gab die Allianz Versicherung ausgerechnet den Namen „**Fairplay-Konzept**“.

29

Hierbei handelt es sich um ein **Abkommen mit Werkstätten**, von dem die Allianz behauptet, es diene „einer schlanken und reibungslosen Abwicklung des Schadensfalles“ (*Lang*, *Der Verkehrsanwalt* 2009, 49). „Fairplay“ unterstütze eine solche Schadensabwicklung aber immer nur dann, wenn der **Kunde** (!) die direkte Abwicklung des Schadensfalles durch die Werkstatt mit dem Versicherer **wünsche**. Dann wird hinzugefügt: „Die Entscheidung, wie zu verfahren ist, verbleibt jedoch immer beim Kunden“ (*Lang* a.a.O.). Später heißt es jedoch in dem Abkommen: „Allerdings kommen die schnellen Vergütungszeiten nur zum Tragen, wenn es sich um einen sog. Fairplay-Fall handelt, **bei dem weder ein freier Gutachter noch ein Rechtsanwalt eingeschaltet werden dürfen**“. Und weiter: „Entscheidet sich der Geschädigte für die Einschaltung eines Anwaltes oder eines unabhängigen Sachverständigen, erfolgt die Abwicklung wie bisher“, also verzögerlich und langwierig.

30

Anfänglich hieß es, ein neues Computerkonzept sei die Ursache dafür, dass die **Regulierung immer langwieriger** wurde. Heute steht fest, das alles hat die zuvor beschriebene Methode! Immerhin erfolgt die Drohung gegenüber Geschädigten und Werkstätten in einer erstaunlich offenen Form, wonach die **Regulierung erheblich länger dauern werde, wenn anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen wird** (*Elsner*, *Der Verkehrsanwalt* 2009, 1). Die Allianz-Versicherung versucht also, ihre **wirtschaftliche Macht** demjenigen gegenüber auszunutzen, der seine Rechte durch kompetente Berater zu wahren trachtet. Das fordert dazu heraus, die Rechte des Verbrauchers nach Kräften dadurch zu schützen, dass ihm eine objektive und neutrale Beratung bezüglich der Abrechnungsalternativen (*Dory* a.a.O., 94) und aller Schadensfolgekosten zuteil wird, was bekanntlich ausschließlich durch qualifizierte anwaltliche Beratung gewährleistet ist.

31

Bei dem „**Schadensmanagement der Versicherer**“ handelte es sich – wie oben gesagt – bekanntlich schon ausschließlich um nichts weiter als um eine „**Schadenssteuerung**“, die ausschließlich zu Lasten des Geschädigten mit dem alleinigen Ziel der Gewinnmaximierung und zum wirtschaftlichen Wohle der Versicherung betrieben wird. Vorgegeben wird, juristischer Ansatzpunkt sei, dass der Geschädigte nicht „**am Schaden verdienen**“ soll. Dies ist nichts mehr, als ein aus dem tatsächlichen Zusammenhang gerissener Zitatfetzen aus früherer BGH-Rechtsprechung.

32

Das **eigentliche Ziel** besteht vielmehr darin, dem Geschädigten seine ihm tatsächlich entstandenen Schäden möglichst unvollkommen auszugleichen und ihn faktisch so noch ein weiteres Mal zu schädigen. Das nunmehrige Allianz-Fairplay-Konzept ist nichts anderes als **eine raffinierte Weiterentwicklung dieses steuernden Schadensmanagement-Systems** und stellt somit einen Großangriff der Versicherungswirtschaft auf das deutsche Schadensrecht und die Verbraucherrechte dar (*Dory a.a.O.*, 92). Damit hat sich die Allianz leider an die Spitze der Hardliner-Versicherungen in Deutschland gesetzt.

- 33** Das Perfidie an dieser Taktik ist, dass der Geschädigte gar nicht oder zumindest erst viel zu spät erkennt, wie er um seine ihm tatsächlich zustehenden Rechte gebracht worden ist. Insbesondere wird er im Unklaren gelassen, dass es tatsächlich der Unfallgegner ist, der letztendlich die Schadenbeziehung betreibt. Seine freie Auswahl der Werkstatt, des Sachverständigen, des Mietwagenunternehmers und vor allem auch eines Anwalts wird aktiv manipuliert. **Er wird in bestimmte Werkstätten gesteuert**, die nach den Anweisungen der Versicherung zu regulieren haben, nicht mit Neuteilen, sondern gebrauchten Teilen, durch Ausbeulen, wo Teilersatz gefragt wäre, durch Ersatzteile aus Drittproduktionen statt Original-Werkteilen. **Der Verlust z.B. der Herstellergarantie wird dabei zu Lasten des Geschädigten in Kauf genommen.**
- 34** Der **freie und unabhängige Sachverständige** stört in einem solchen System. Seinen Part regelt „Control-Expert“, eine im Lager der Versicherungswirtschaft stehende, alles andere als unabhängige Institution, die das Auto nie gesehen oder untersucht hat, anhand von Fotos unter den Augen der Versicherung, die bestimmt, wie zu reparieren ist. Sollte dennoch ein Geschädigter oder sein Anwalt ein Gutachten eines freien und unabhängigen Sachverständigen präsentiert haben, wird es „auseinandergenommen“ und heruntergeschätzt. **Der nachfolgende Rechtsstreit ist einkalkuliert und spielt aus prinzipiellen Gründen offenbar auch keine Rolle.**
- 35** Bei der **Ausschaltung des Anwaltes** geht es weniger um dessen Honorar und die damit verbundenen Kosten, sondern darum, denjenigen auszuschalten, der um die tatsächliche Rechtslage zur Haftungsquote und um die Ansprüche des Geschädigten zur Schadenshöhe weiß. Dazu haben sich einige Versicherungen eine besonders unschöne Methode ausgedacht: **Briefe von Anwälten werden einfach nicht oder allenfalls nach mehreren Wochen beantwortet.** Und auch grundsätzlich nicht vollständig: Eine dezidierte Schadensaufstellung wird gern mit einem Dreizeiler abschlägig beantwortet. Und diese Abrechnungen entsprechen oft noch nicht mal der Rechtsprechung, d.h. es wird teilweise wissentlich entgegen der Rechtsprechung reguliert. Die offizielle Erklärung lautet: Personalabbau und Computerprobleme.
- 36** **Werkstätten** bestätigen allenthalben, dass das **Bearbeitungstempo** der Versicherung rapide nachlässt, sobald ein Anwalt in die Schadenregulierung eintritt. **Selbst**

unproblematische Schadenfälle sind ohne Klage innerhalb üblicher Fristen nicht zu regulieren. Mit einem Sachbearbeiter – speziell der Allianz-Versicherung – persönlich telefonischen Kontakt aufzunehmen, ist allein schon deshalb in der Regel nicht möglich, weil die Zuständigkeiten nicht offengelegt werden (*Gebhardt*, DV 2011, 45 f.). In der Regel ist seine Telefonnummer nicht angegeben, sondern nur eine Sammelnummer.

Natürlich weist die Allianz jedes zielgerichtete Verhalten zurück. Man sei im Gegenteil stets um eine zügige Regulierung bemüht. Leider gebe es immer noch **Computerprobleme** (immerhin angeblich seit fast drei Jahren!) und selbstverständlich freue man sich sogar, wenn ein Anwalt in die Schadensregulierung eingeschaltet sei, habe man es dann doch mit einem ausgewiesenen Fachmann auf der Gegenseite zu tun. In Wahrheit geht es ausschließlich um ein einziges Ziel: Schadenssteuerung ohne unabhängige und objektive Beratung!

Es gibt somit nur ein einziges **Opfer**, das bei diesen Machenschaften auf der Strecke bleibt: **Der Geschädigte**. Verfügt er über keine Rechtsschutzversicherung, dann ist er wehrlos und bleibt rechtlos. Er hat dann keine Möglichkeit, sich gegen die wirtschaftliche Dominanz der Assekuranz zur Wehr zu setzen.

Gerade in Fällen, in welchen eine rechtsanwaltliche Betreuung nicht erfolgt, wird häufig die einschlägige Gesetzes- und Rechtsprechungslage zu Lasten des Geschädigten missachtet (*Dory a.a.O.*, 93). Daraus folgt: **Der Geschädigte sollte sich sofort und ausnahmslos anwaltlich vertreten lassen!** Eine Versicherung, die sich so verhält, muss stets unmittelbar nach Fristablauf der ersten Mahnung sofort verklagt werden. Auch darf der **Zinsschaden** ebenso wenig vergessen werden wie alle weiteren **Verzugskosten**.

Es dürfte das Ziel dieser Taktik sein, die Geschädigten und deren Anwälte zur Resignation zu zwingen. Es darf aber nicht passieren, dass der Geschädigte ein weiteres Mal dadurch geschädigt wird, dass ihn eine gegnerische Versicherung aus Profitstreben heraus um seine ihm von Rechts wegen zustehenden Ersatzansprüche bringt.

Es mehren sich auch die Fälle, in denen die Versicherer trotz angezeigter Vertretungsvollmacht **am Anwalt vorbei** Kontakt mit dem Geschädigten aufnehmen. Dabei wird oft gegen Unterzeichnung einer Abfindungserklärung sofort per Scheck bezahlt, in der Regel allerdings nur **unvollständig**. In solchen Fällen sollte sofort der Vorstand des betreffenden Versicherers Beschwerde führend informiert werden.

In Ausführung des Ziels, **schnellstmöglichen Zugriff auf den Geschädigten** zu erhalten, spielt der ansonsten so segensreiche „Zentralruf der Autoversicherer“ eine sehr unglückliche Rolle. Der Geschädigte, der beim „Zentralruf der Autoversicherer“ anruft, wird sogleich an den Sachbearbeiter des zuständigen Versicherers weiter verbunden. Damit wird der Geschädigte – ohne es zu wissen – von Anfang an in Bahnen geleitet, die ausschließlich dem wirtschaftlichen Interesse der Assekuranz dienen.

37

38

39

40

41

42

- 43** So wurde auch die Betreuung von Notrufsäulen an den Autobahnen von dem Gesamtverband der Versicherer aufgekauft. Es wurden ferner so genannte **Call-Center** eingerichtet, die 24 Stunden am Tag eine angebliche „Regulierungshilfe“ der Versicherer für den Geschädigten anbieten.
- 44** Leider steht die Telefonnummer des Zentralrufes sogar auf den meisten Handzetteln der Polizei, die den Unfallbeteiligten vor Ort ausgehändigt werden. Es wäre aber ein Gebot der Objektivität der Polizei, zumindest daneben auch die diesbezügliche Telefonnummer des DAV oder ADAC aufzuführen.
- 45** **Fazit:** Die Versicherer tun alles, um vor allen Dingen **den Anwalt aus der Schadensregulierung herauszuhalten**. Ebenso sollen der freie Sachverständige, der freie Mietwagenunternehmer und möglichst auch die freie Markenwerkstatt aus der Regulierung herausgehalten werden. Dabei geraten sie und die mit ihr verbundenen Institutionen, wie insbesondere die Werkstätten, immer wieder mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz (früher: Rechtsberatungsgesetz) in Konflikt, indem eindeutig verbotene, nämlich über die Annexkompetenz hinausgehende Rechtsberatung betrieben wird (vgl. dazu BGH DAR 2000, 354).

b) Beratungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)

Literatur zur Unfallregulierung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG):

Van Bühren/Held, Unfallregulierung, 7. Auflage 2014; *Römermann*, Unfallregulierung durch Mietwagenunternehmen – Verstoß gegen das RDG?, NJW 2011, 3061; *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 4. Auflage 2015.

- 46** Zum 1.7.2008 ist das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) in Kraft getreten und löste das bisher geltende Rechtsberatungsgesetz ab.

aa) Auswirkungen auf die Rechtsberatung

- 47** Nach dem **bis dahin geltenden Rechtsberatungsgesetz** war die Rechtsberatung nahezu ausnahmslos freien Rechtsanwälten vorbehalten.
- 48** Durch § 7 des neuen RDG gilt diese Rechtslage nicht mehr. Nach dieser Regelung ist es **Vereinigungen und Verbänden ausdrücklich gestattet**, ihre Mitglieder im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben rechtlich zu beraten, soweit die Rechtsberatung nicht im Mittelpunkt der Gesamtaufgaben steht. In der Literatur wird dieser Paragraph aufgrund seiner Entstehungsgeschichte auch „ADAC-Paragraph“ genannt. Von Bedeutung ist zunächst, dass die Leistung **„Rechtsberatung“ nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt** und legitimiert ist.

bb) Regelungen durch das Gesetz

Das Gesetz unterscheidet nach Rechtsdienstleistung oder Inkassodienstleistung.

49

(1) Rechtsdienstleistung, § 2 Abs. 1 RDG

Nach § 2 Abs. 1 RDG ist eine Rechtsdienstleistung „**jede Tätigkeit in konkreten fremden Rechtsangelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert**“. Liegt eine solche Rechtsdienstleistung vor, ist zu prüfen, ob diese ausnahmsweise nicht nur Rechtsanwälten oder Verbänden (wie z.B. dem ADAC) vorbehalten ist, sondern als so genannte **Nebenleistung** nach § 5 Abs. 1 RDG z.B. im Kfz-Bereich auch durch Sachverständige, Werkstätten oder Mietwagenunternehmen erbracht werden kann.

50

(2) Rechtsdienstleistung als erlaubte Nebenleistung, § 5 Abs. 1 RDG

Die Rechtsdienstleistung kann als **Nebenleistung zum jeweiligen Berufs- oder Tätigkeitsbild** gehören. In der Abwicklung eines Verkehrsunfalls wird dies bedeuten, dass Werkstätten, Sachverständige und Mietwagenunternehmer allgemeine Hinweise zur Schadensabwicklung geben dürfen, **sofern diese keine vertiefte juristische Prüfung erfordern**.

51

Bei **eindeutiger Haftungslage** und objektiver Erforderlichkeit darf beraten werden, sofern nur eine ansatzweise rechtliche Prüfung nötig ist.

52

Als zulässig angesehen wird die von einem Mietwagenunternehmen durchgeführte Beratung, welches konkrete Ersatzfahrzeug der Geschädigte anmieten kann, ohne einen Abzug für ersparte Eigenaufwendungen befürchten zu müssen (*Deckenbrock/Henssler*, RDG, § 5 Rn 108). Generell gilt, dass ein Kfz-Reparaturbetrieb, ein Mietwagenunternehmen oder ein Kraftfahrzeugsachverständiger dem Unfallgeschädigten Hinweise zur Erstattungsfähigkeit der **durch seine Beauftragung entstandenen Kosten** erteilen darf (BT-Drucks 16/3655, 53 f.; vgl. *Deckenbrock/Henssler*, RDG, § 5 Rn 108).

53

Darüber hinaus sollen allgemeine Hinweise, die keine Rechtsprüfung erfordern, zulässig sein, z.B. dahingehend, dass grundsätzlich nur die Kosten für ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug ersatzfähig sind, dass die Kosten für eine durchgeführte Reparatur nach der Rechtsprechung des BGH nur bis zur Höhe von 130 % des Wiederbeschaffungswertes erstattungsfähig sind, dass anstelle der Reparaturkosten auch auf Gutachtenbasis abgerechnet oder eine Nutzungsausfallentschädigung bei Verzicht auf die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs beansprucht werden kann oder dass der Geschädigte für seine allgemeinen Aufwendungen eine Unkostenpauschale verlangen kann (*Deckenbrock/Henssler*, RDG, § 5 Rn 106). Bereits zu Zeiten des Rechtsberatungsgesetzes wurde es ferner als zulässig angesehen, dass eine Kfz-Werkstatt im Zusammenhang mit der Erteilung eines Auftrags zur Reparatur eines Unfallfahrzeugs ein Angebot zur Beauftragung eines Sachverständigen erteilt, das erstellte Gutachten an die Versicherung weiterleitet und einen Ersatzwagen reser-

54

viert (*Deckenbrock/Henssler*, RDG, § 5 Rn 106 unter Hinweis auf BGH NJW 2000, 2108, 2109).

- 55** Generell gilt, dass dann, wenn Kfz-Werkstätten, Mietwagenunternehmen und Sachverständige ihre Kunden über die Durchsetzbarkeit der genannten Schadenspositionen beraten dürfen, sie auch zur Einziehung der Schadensersatzforderung gegenüber Dritten bzw. dem eintrittspflichtigen Versicherer berechtigt sind (BT-Drucks 16/3655, 53; *Deckenbrock/Henssler*, RDG, § 5 Rn 111). Ist also nicht der Haftungsgrund, sondern ausschließlich die Schadenshöhe streitig, wie die Angemessenheit einer Sachverständigenrechnung, die Höhe der Reparaturkosten oder die Höhe der abgerechneten Mietwagenkosten, hindert dies die Einziehung der Schadensersatzforderung grundsätzlich nicht (*Deckenbrock/Henssler*, RDG, § 5 Rn 111 unter Hinweis auf die nachfolgend zitierte BGH-Rechtsprechung). Im Gegenteil sah der Gesetzgeber einen Vorteil für den Geschädigten darin, dass die wirtschaftlich Betroffenen den Streit über die berechnete Höhe unmittelbar klären und der Geschädigte nicht zuvor in Anspruch genommen wird (BT-Drucks 16/3655, 53).
- 56** Dementsprechend ist eine **Abtretung** zur Einziehung des Schadensersatzanspruchs auf Erstattung von Mietwagenkosten **an das Mietwagenunternehmen** zulässig, wenn allein die Höhe der Mietwagenkosten streitig ist (BGH v. 31.1.2012 – VI ZR 143/11 – VersR 2012, 458; v. 11.9.2012 – VI ZR 296/11 – VersR 2012, 1451; v. 11.9.2012 – VI ZR 297/11 – VersR 2012, 1409; v. 11.9.2012 – VI ZR 238/11 – SP 2013, 13; v. 18.12.2012 – VI ZR 316/11 – VersR 2013, 330; v. 5.3.2013 – VI ZR 245/11 – VersR 2013, 730). Gleiches gilt entsprechend bei der **Abtretung** zur Einziehung des Schadensersatzanspruchs auf Erstattung von Sachverständigenkosten **an den Sachverständigen**, wenn allein die Höhe der Sachverständigenkosten streitig ist (BGH v. 24.10.2017 – VI ZR 504/16 – VersR 2018, 114). Die **Abtretung** ist auch dann **wirksam**, wenn sie **zu einem Zeitpunkt** erfolgte, zu dem **noch nicht geklärt** war, ob und **wie sich der** Unfallgegner bzw. dessen **Haftpflichtversicherer einlässt** (BGH VersR 2012, 1451; VersR 2012, 1409; SP 2013, 13; VersR 2013, 730).

(3) Rechtsdienstleistung als nicht erlaubte Nebenleistung, § 5 Abs. 1 RDG

- 57** **Viele Beratungen** zu rechtlichen Fragen rund um den Verkehrsunfall durch Werkstätten, Sachverständige und Mietwagenunternehmen **sind auch weiterhin verboten**. Eine rechtliche Beratung bei **streitigen Schadenfällen** ist niemals eine zulässige Nebenleistung und darf daher durch Werkstätten, Sachverständige und Mietwagenunternehmer nicht erfolgen. Konkrete rechtliche Hinweise zum Haftungsgrund oder zur Haftungsquote sind dementsprechend unzulässig, insbesondere zu **Verschuldens- und Beweislastfragen** (*Deckenbrock/Henssler*, RDG, § 5 Rn 109). Die Abwicklung eines dem Grunde nach streitigen Schadensfalls kann nicht als Nebenleistung qualifiziert werden.

Eine **Abtretung** zur Einziehung von Mietwagenkosten ist **unwirksam**, wenn sie **von vornherein auf eine nicht erlaubte Rechtsdienstleistung zielte**, z.B. weil Umstände vorlagen, aus denen objektiv ohne Weiteres ersichtlich war, dass die **Haftung dem Grunde nach streitig** ist (BGH VersR 2012, 458; VersR 2013, 730).

Zu weiteren Ansprüchen, wie z.B. zum **Personenschaden**, darf **in keinem Fall** auch nur ansatzweise als Nebenleistung beraten werden (BGH VersR 2012, 458; *Deckenbrock/Henssler*, RDG, § 5 Rn 110).

Wird eine konkrete fremde Rechtsangelegenheit nicht bezogen auf den Einzelfall geprüft, sondern nur allgemein Auskunft gegeben, liegt schon grundsätzlich keine Rechtsdienstleistung, sondern nur eine **erlaubnisfreie Rechtsinformation** vor.

58

(4) Keine Rechtsdienstleistung durch Rechtsschutzversicherer

Da § 4 RDG die Erbringung von Rechtsdienstleistungen dann ausschließt, wenn diese Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben könnte, dürfen **Versicherer keine Rechtsdienstleistung** erbringen.

59

cc) Inkassodienstleistung, § 2 Abs. 2 RDG

§ 2 Abs. 2 RDG regelt nun ausdrücklich, wann beim Inkasso eine Rechtsdienstleistung vorliegt.

60

(1) Zulässiger Forderungseinzug

Werkstätten, Sachverständige und Mietwagenunternehmer können **im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit entstandene Schadenposten** direkt mit dem Versicherer abrechnen, wenn sie Grund und Umfang der gegnerischen Eintrittspflicht nicht prüfen. Darin liegt weder nach § 2 Abs. 1 noch nach Abs. 2 RDG eine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung (BGH v. 24.10.2017 – VI ZR 504/16 – VersR 2018, 114; *Deckenbrock/Henssler*, RDG, § 5 Rn 113). Darüber hinaus können weitere unstreitige Schadensersatzpositionen ohne vorherige Rechtsprüfung gegenüber dem Versicherer abgerechnet werden (z.B. Wertminderung, Nutzungsausfall, Unkostenpauschale etc.; a.a.O.).

61

(2) Unzulässiger Forderungseinzug

Bei Sachverhalten, die eine **vertiefte Rechtsprüfung** z.B. zum Forderungseinzug, zur Schadenhöhe oder aber zum Haftungsgrund erfordern, ist ein Forderungseinzug nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 RDG nicht zulässig, da hier eine **erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung** vorliegt.

62

(3) Regelung des § 79 ZPO (Parteiprozess)

Nach dieser Vorschrift dürfen Unternehmer auch bei wirksamer Forderungsabtretung **diese im Prozess nur dann geltend machen**, wenn dies auf eigene Rechnung

63

geschieht. Dadurch soll der Kunde vor unsachgemäßer Prozessführung und einem Forderungsverlust geschützt werden.

dd) Zusammenarbeit von Werkstätten, Sachverständigen und Rechtsanwälten

- 64** Der Entwurf des RDG sah noch als § 5 Abs. 3 RDG-E die Möglichkeit einer gesellschaftsrechtlichen Verbindung zwischen Werkstätten, Sachverständigen und Rechtsanwälten vor. Diese Regelung wurde durch Beschluss des Bundestages vom weiteren Gesetzgebungsverfahren ausgenommen und nicht in das aktuelle RDG übernommen. **Eine gesellschaftsrechtliche Verbindung ist daher derzeit immer noch nicht möglich.**

ee) Zusammenfassung der Rechtslage

- 65** Sachverständigen, Werkstätten und Mietwagenunternehmen ist dringend davon abzuraten, selbstständig nach dem neuen Gesetz zu beraten. Hier besteht ein **hohes Haftungsrisiko** für den Betreffenden, ohne dass er die ihm für die Beratung entstehenden **Kosten**, z.B. beim gegnerischen Versicherer, geltend machen könnte.
- 66** Daneben ist die sogenannte **Annexkompetenz** der Werkstätten **sehr kritisch** zu sehen. Neben der fehlenden Versicherung und juristischen Ausbildung wird in vielen Fällen eine **Interessenkollision** vorliegen, z.B. bei der Beratung, ob ein Ersatzfahrzeug der Werkstatt angemietet werden soll. Eine neutrale Beratung im Interesse des Verbrauchers ist damit nicht garantiert.

c) Beschwerden gegen Versicherer

- 67** Im Falle mutwillig verzögerlichen oder unprofessionellen bzw. juristisch fehlerhaften Regulierungsverhaltens von Versicherungssachbearbeitern empfiehlt sich zunächst einmal die so genannte **Schadenleiterbeschwerde**, d.h. es wird dem Leiter der Kraftfahrt-Schadensabteilung der Sachverhalt unter „Persönlich/Vertraulich“ Beschwerde führend mitgeteilt. Wenn das nichts hilft und in besonders gravierenden Fällen ist auch die „**Vorstandsbeschwerde**“ mit gleichem Ziel möglich. Das führt dann schon in den meisten Fällen zur befriedigenden Klärung, weil sich dann jedenfalls stets kompetente Personen innerhalb des Versicherers mit dem Fall befassen.
- 68** Allerdings verbreitet sich der Eindruck, dass es einigen Versicherern zunehmend gleichgültig ist, ob sich ein Anwalt beschwert. Die Hybris solcher Versicherer ist gigantisch. Telefonische Sachstandsanfragen werden mit dem Bemerken abgetan, dann solle doch geklagt werden. Das ist dann nur noch als reiner „**Klagepoker**“ zu bezeichnen!

d) Regulierungsverzögernde Taktiken

So mancher Versicherungssachbearbeiter scheint überdies besondere Freude an der Vielzahl von sinnlosen und nicht weiterführenden „**Schiebverfügungen**“ einerseits, Anspruchskürzungen aller Art andererseits zu haben. Seit der Einführung des „Schadensmanagements der Versicherer“ und der damit bezweckten Ausschaltung der Anwälte bei Schadensregulierungen gilt: Je kleiner der Schaden, umso komplizierter, langwieriger und nervenaufreibender wird die Regulierung betrieben.

69

Seit ein paar Jahren ist zu beobachten, dass die Regulierung von Schäden zunehmend bewusst verschleppt wird, und die Geschädigten müssen demzufolge immer öfter vor Gericht ziehen, um ihre berechtigten Ansprüche einzuklagen. Begünstigt wird dieses Phänomen dadurch, dass unser **Haftungsrecht eine nachhaltige Sanktion solchen Regulierungsverhaltens nicht vorsieht**. Demgegenüber gewährt z.B. das amerikanische Haftungs- und Versicherungsrecht den Geschädigten in Fällen der Blockade oder Verschleppung von Entschädigungsleistungen einen gesonderten, dem moralischen Unwert des Verhaltens Rechnung tragenden Schadensersatzanspruch gegenüber dem Versicherer (*Hennemann*, Welt am Sonntag Nr. 12, 23.3.2003).

70

Opfer und Geschädigte werden oft wie **lästige Bittsteller** behandelt. Das Verhalten der Versicherer scheint dabei von der Maxime geprägt zu sein, dass es gegenwärtig vorzuziehen ist, Schadenregulierungen teils unvertretbar zu verschleppen oder Entschädigungsleistungen gänzlich abzulehnen, statt angemessen und zügig zu regulieren. Während bei Versicherern lange Zeit der Grundsatz herrschte, die Führung von Prozessen tunlichst zu vermeiden, sie aber – wenn sich die Prozessführung nicht vermeiden lässt – dann tunlichst zu gewinnen, ist auch diese Regel inzwischen außer Kraft gesetzt (*Hennemann*, Welt am Sonntag Nr. 12, 23.3.2003).

71

Es verstärkt sich auch zunehmend der Eindruck, dass sogleich **nach Einschaltung eines Anwaltes** – nicht nur bei Regulierungen mit der Allianz-Versicherung – eine zuvor vielleicht noch zügige Regulierung **plötzlich ins Stocken gerät**. Mittlerweile erklären Sachbearbeiter von Versicherern gegenüber dort sich nach dem Regulierungsstand erkundigenden Geschädigten auch unverhohlen, ohne die Einschaltung eines Anwaltes wäre der Schaden schon längst reguliert. Plötzlich benötigt man (bei einem klassischen Auffahrunfall oder Stoppschildverstoß!) nun doch die Ermittlungsakte und überraschenderweise werden plötzlich völlig unsinnige Mithaftungseinwendungen erhoben.

72

Es ist also zunehmend beliebt geworden, **Ausreden** zu erfinden, mit denen die Regulierungsverzögerung gerechtfertigt werden soll. In den meisten ersten Antwortschreiben des Versicherers heißt es, der **VN habe den Schaden noch nicht gemeldet**. Dieser Einwand ist besonders unsinnig, weil – wie nachstehend (siehe Rdn 320) ausgeführt – der VN verpflichtet ist, den Schaden **binnen Wochenfrist** seinem Versicherer zu melden. Unterlässt er das, begeht er eine Obliegenheitsverletzung und ihm kann der Versicherungsschutz entzogen werden. Also ist oftmals

73

zu vermuten, dass die Schadensmeldung tatsächlich schon längst erfolgt ist. Jedenfalls kann eine Regulierungsverzögerung oder -verweigerung nicht auf ein solches Argument gestützt werden.

- 74** Einem Versicherer, der mit dem Einwand nicht zahlt, der VN habe den Schaden noch nicht gemeldet, ist entgegenzuhalten, dass dieses aufgrund des Direktanspruchs gem. § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG **kein Regulierungshindernis** in Bezug auf die Haftung im Außenverhältnis ist, sondern ausschließlich im Innenverhältnis zu dem eigenen VN Wirkungen hat. Dem Versicherer stehen dann die **versicherungsvertraglichen Konsequenzen** gegenüber dem VN zur Verfügung, den Versicherungsvertrag ggf. kündigen und Regress bei dem VN nehmen zu können (vgl. OLG Saarbrücken zfs 1992, 22). Für die Frage der Regulierung der Schadensersatzansprüche des **Geschädigten** ist das alles gänzlich **ohne Bedeutung** und vor allem **kein Grund, die Regulierung zu behindern**.
- 75** Der Versicherer hat darüber hinaus die Möglichkeit und Verpflichtung, sich in geeigneter anderer Weise Kenntnis von dem Schadenshergang zu verschaffen, z.B. durch telefonische Nachfrage bei der Polizei, Einsatz ihrer Schadens-Außenregulierer, Ausübung von Druck auf den VN und dergleichen.
- 76** Das Gleiche gilt bei einer offenkundig falschen Unfallschilderung des Gegners gegenüber seinem Versicherer, wenn dieser es zum Anlass nimmt, daraufhin irgendwelche – meist unspezifizierte – **weitere Ermittlungen** anzustellen. Bei unzutreffender Schadenschilderung begeht der VN ebenfalls eine Obliegenheitsverletzung und riskiert den Versicherungsschutz.
- 77** Oft wird seitens des gegnerischen Versicherers gefordert, er müsse erst einmal den Eingang der Ermittlungsakte abwarten und diese einsehen. Dann fordert er einen **Ergänzungsaktenauszug** an, dann vielleicht noch einen weiteren, dann möchte er den Ausgang des Ermittlungsverfahrens abwarten usw.
- 78** In all diesen Fällen ist es gut, wenn die **Kostendeckungszusage des Rechtsschutzversicherers** bereits vorliegt und auf derartiges, eindeutig verzögerndes Regulierungsverhalten schnell reagiert werden kann, ohne dass erst noch die Rechtsschutzfrage geklärt und die Kostendeckungszusage angefordert zu werden braucht (siehe unten Rdn 343).

Tipp

Die einzig effiziente Antwort auf die zunehmenden Verzögerungstaktiken der Versicherer ist die schnellstmögliche und kompromisslose Klageerhebung. Aus diesem Grunde sollte grundsätzlich gleich zu Beginn des Mandates eine Kostendeckungszusage des etwaig vorhandenen Rechtsschutzversicherers eingeholt werden.

- 79** Außerdem kann für den Fall nicht vollständiger Regulierung seitens des gegnerischen Versicherers die **Differenzgebühr** (siehe § 8 Rdn 535 ff.) gegenüber dem

Rechtsschutzversicherer abgerechnet werden, was dann ohnehin eine diesbezügliche Korrespondenz erfordert.

Tipp

- Bei solchen provozierten Prozessen im Falle der Klagerücknahme die **Eini-gungsgebühr** durchsetzen!
- Hinsichtlich der **vorgerichtlichen Gebühren** ist in vielen Fällen mindestens eine 1,5 Gebühr, oft sogar eine 1,8 Gebühr angemessen.
- Ggf. **Differenzgebühr** gegenüber Rechtsschutzversicherer oder Mandant abrechnen.

80

e) Beschwerde an BaFin

Bislang war es, wenn auch das nicht geholfen haben sollte, möglich, Beschwerden über das Regulierungsverhalten von Versicherern bei dem „Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ (BAV) anzubringen. Dieses Amt ist zum 1.9.2002 aufgegangen in der „**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**“ (BaFin). Die Adresse für derartige Beschwerden lautet:

81

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Dienstsitz Bonn, „Bereich Versicherungen“, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Tel.: 02 28 / 41 08 – 0; Verbrauchertelefon: 0 18 05 / 12 23 46 Fax: 02 28 / 41 08 – 15 50; E-Mail: *post.stelle@bafin.de*.

Das Online-Beschwerdeformular ist abrufbar unter <http://www.bafin.de>. Neben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kann bei Fragen z.B. im Zusammenhang mit den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung oder den Tarifbestimmungen auch der Verein „**Versicherungsombudsmann e.V.**“ Postfach 080632, 10006 Berlin Tel.: 08 00 / 3 69 60 00, Fax: 08 00 / 3 69 90 00, E-Mail: *beschwerde@versicherungsombudsmann.de* oder über das Internet unter www.versicherungsbudsmann.de angerufen werden. Er befasst sich allerdings nur mit Beschwerden über Mitgliedsunternehmen.

2. Aktivitäten der Werkstätten

Aus Gründen der Kostenersparnis gab es früher **Anweisungen einiger Automobilhersteller** an ihre Werkstätten, den Geschädigten über die Möglichkeit einer Mietwageninanspruchnahme oder eines Nutzungsausfallsanspruchs **nicht zu belehren** sowie die Möglichkeit einer Beauftragung eines freien Sachverständigen oder den Anspruch auf Wertminderung nach aller Möglichkeit nicht anzusprechen, es sei denn, der geschädigte Kunde kommt von selbst darauf.

82

Vor allem aber wurden die Werkstätten von den Herstellern angewiesen, keinen **Anwalt** zu vermitteln oder dem Geschädigten auch nur zu raten, zum Anwalt zu gehen. Im Gegenteil wurde von den Werkstätten sogar meist aggressiv von der Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe abgeraten, ja sogar mit Konsequenzen gedroht,

83

wenn sie sich nicht daran halten. Das machte die enge Verflechtung von Automobilwirtschaft und Versicherern deutlich!

- 84** Ganz besonders schlimm war das **Prämiensystem** eines Versicherers, wonach derjenige, der es erfolgreich verhindert, dass der Geschädigte einen freien Sachverständigen, einen freien Mietwagenunternehmer oder einen Anwalt beauftragt, nach Bedeutung gestaffelte Geldbeträge erhielt.
- 85** Wenn dann **später**, nachdem der große Posten „Reparaturkosten“ bezahlt wurde, **Streit mit dem Versicherer** über die Haftungsquote, die Höhe des Nutzungsausfalls oder das Schmerzensgeld entsteht, zieht sich die Werkstatt sofort zurück. Dann allerdings verweist sie an den Anwalt, dem dann nur noch die bereits erwähnten „**schadensrechtlichen Brosamen**“ zur Regulierung übrig bleiben.
- 86** Die Anwaltschaft sollte derartige „anregulierte Fälle“ – auch solche, die der Mandant selbst meinte regulieren zu können – nach Möglichkeit unter Darlegung der Gründe nicht mehr annehmen und den Mandanten für die Zukunft auf die **sofortige** Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe verweisen. In den meisten Fällen ist die Übernahme eines solchen Mandates nämlich wirtschaftlich unvertretbar und ein reines Zusatzgeschäft.
- 87** Die Rolle der Werkstätten hat sich aber **inzwischen geändert**: Auch die Hersteller haben erkannt, dass der **Absatz von Neuteilen** massiv zurückgegangen ist, seitdem die Versicherer durch Billigwerkstätten und unter Verwendung von Gebrauchtteilen bzw. Plagiaten reparieren lassen. Bei den Marken-Vertragswerkstätten hat man gemerkt, dass die **Reparaturaufträge in großem Stil ausbleiben** und massive Umsatzrückgänge zu beklagen sind. Und die Werkstätten fühlen sich **von ihren Herstellern im Stich gelassen**. Sie fordern vielmehr jetzt **Solidarität** ein. Seitdem steht wieder der Anwalt als „Freund der Werkstätten“ da und wird nicht mehr so bekämpft und umgangen, wie das früher der Fall war. Nun sind zunehmend **Allianzen zwischen Werkstätten und Anwälten** gegründet worden **im Interesse des Kunden/Geschädigten** und einer sachgerechten Schadenregulierung!
- 88** Soweit es vor allen **die Werkstätten** waren, die ständig **unerlaubte Rechtsberatung betrieben** und gegen das **Rechtsberatungsgesetz (inzwischen RDG) verstoßen** haben (siehe dazu OLG Hamm DAR 1998, 192 = MittBl 1998, 20 ff. mit Anm. von *Chemnitz*; BGH DAR 2000, 354; vgl. auch *Chemnitz*, Außergerichtliche Unfallschadenregulierung und unerlaubte Rechtsberatung, *zfs* 1999, 412), hat sich auch das geändert. Wenn noch vor einigen Jahren der Mandant nach dem Unfall zunächst bei der Werkstatt und erst dann beim Anwalt einen Termin erhielt, war er meistens schon „abgeworben“. Ihm wurde **suggestiert**, sie, die Werkstatt, werde die Schadensabwicklung schnell und in unmittelbarem Kontakt zum gegnerischen Versicherer vornehmen, er, der Geschädigte, brauche auch nichts zu bezahlen, er müsse lediglich eine Sicherungsabtretungserklärung unterzeichnen und den Rest werde die Werkstatt schon (unerlaubt) besorgen.

Nun jedoch haben die Werkstätten begriffen, dass sie mit derartiger Rechtsberatung bzw. Dienstleistung eine Ressourcen raubende Leistung erbringen, die ihnen niemand bezahlt. Sie haben erkannt, dass sich die Versicherungen „ins Fäustchen lachen“, wenn die Werkstätten so dumm sind, ihnen kostenlos die Schadenregulierung zu betreiben und dabei noch nicht einmal merken, wie sie wirtschaftlich nach den Vorgaben der Versicherung verfahren, sich also selbst schaden. **Versicherungen haben ausschließlich ihren eigenen Vorteil im Auge!** Die Belange sämtlicher anderer Beteiligter interessieren sie absolut nicht.

89

Geblieben ist allerdings noch die Angst der Werkstatt vor dem vermeintlich versicherungsseitig ungenehmigten Reparaturbeginn. Werkstätten beginnen einfach nicht mit der Reparatur, solange die gegnerische Versicherung nicht die „**Reparaturfreigabe**“ oder sogar, was vollkommen unverständlich ist, eine **Reparaturkostenübernahmeerklärung** abgegeben hat. Es ist ein erfolgloses Unterfangen, die Werkstätten davon überzeugen zu wollen, dass es **allein das Recht** – und unter Gesichtspunkten der Schadensminderungspflicht auch die Pflicht – **des Geschädigten** ist, die Reparatur frei zu geben und dass Erklärungen der gegnerischen Versicherung in diesem Zusammenhang vollkommen irrelevant sind. Da kann man reden, so viel man will: Jede Werkstatt wartet dennoch und trotz klar anderslautender Order des Geschädigten oder seines Anwaltes stets – oft sogar Wochen! – die Reparaturfreigabeerklärung der gegnerischen Versicherung ab, obwohl es zwischen diesen beiden Beteiligten ganz sicher **keinerlei Rechtsbeziehungen** gibt.

90

Dem Mandanten muss klargemacht werden, dass infolge anwaltlicher Vertretung in der Regel ca. 15 % mehr an Schadensersatzansprüchen realisiert werden können als ohne anwaltliche Hilfe. Versicherer werden von sich aus sicher nicht auf diejenigen Schadenspositionen hinweisen, die dem Geschädigten tatsächlich zustehen, oder ihn auf die tatsächliche Höhe seiner Ansprüche aufmerksam machen.

91

Erfreulicherweise ist den Werkstätten inzwischen auch klar geworden, dass sie ein **unkalkulierbares Haftungsrisiko** eingehen, wenn sie Rechtsberatung betreiben, sich also auf einem Gebiet bewegen, auf dem sie keine hinreichenden fachlichen Kenntnisse haben. Außerdem lohnt es sich für sie nicht, in großem Stil das Geschäft der Schadenregulierung für ihre Kunden zu betreiben, ohne dass ihnen für den damit verbundenen personellen und ökonomischen Aufwand eine adäquate Entschädigung zufließt.

92

Der Verkehrsgerichtstag hat 1999 in seinem Arbeitskreis IV das Verhalten der Versicherer als **offenkundig geschädigtenfeindlich** abgelehnt (vgl. *Rochow/Riedmeyer*, Bericht über den 37. VGT 1999 in Goslar, zfs 1999, 181 ff. und MittBl 1999, 5 ff.). Die **Begründung** lautet:

93

„...denn es (das Schadensmanagement durch Versicherer) bringt das Risiko mit sich, dass der Geschädigte nicht den Schadensersatz erhält, der ihm nach dem Gesetz zusteht.“

94 *Fazit*

Nirgendwo ist es innerhalb des sich anbahnenden Mandatsverhältnisses so wichtig, einen intensiven akquisitorischen Kontakt zu den Werkstätten zu halten, wie bei der Übernahme des Unfallmandates. Wer meint, die Mandate kommen – wie früher – von selbst, irrt heute gewaltig!

3. Maßnahmen der Anwaltschaft

95 Diese ganze Strategie der Versicherungswirtschaft, so schnell wie möglich Einfluss auf das Regulierungsverhalten des Geschädigten zu erhalten, hat ihre Ursache weniger darin, dass der **Anwalt** zusätzliche Honorarkosten verursacht, sondern vielmehr darin, dass **er allein um die Rechte des Geschädigten** weiß und alles daransetzt, dass der **Geschädigte** das erhält, was ihm nach dem Gesetz und der Rechtsprechung zusteht.

96 Es kostet die Versicherer viel Geld, die **berechtigten Schadensersatzansprüche** des Geschädigten auszugleichen. Sie versuchen daher, diese Beträge – auf dem Rücken der Geschädigten! – einzusparen, indem sie alles daransetzen, ihm die **objektiven Informationsquellen** – vor allem die anwaltliche Beratung und die Schadensschätzung durch freie Sachverständige – vorzuenthalten.

97 Um diesen Aktivitäten der Versicherer entgegenzuwirken, ist es also ganz besonders wichtig, dass der Geschädigte sofort nach dem Unfall, also möglichst **vor dem ersten Zugriff der Versicherer**, beim Anwalt vor dem Schreibtisch sitzt, zumindest aber von ihm bereits umfassend – z.B. telefonisch – beraten worden ist.

98 *Tipp*

Es ist wichtiger denn je, dass der Mandant bei seinem Anwalt so schnell wie möglich einen ersten Besprechungstermin bekommt. Die Devise muss lauten: Ein Unfallgeschädigter muss unmittelbar nach dem Unfall in das Wartezimmer seines Anwaltes gelangen können, ohne Anmeldung, ohne Terminvergabe. „Geht nicht“ gibt es nicht! Wer diesen Wettlauf nicht gewinnt, hat das Mandat verloren!

99 Deshalb muss dem Mandanten stets schon beim ersten Telefonat angeboten werden, **sofort und direkt zum Anwalt zu kommen**. Jede sonst übliche längerfristige Terminvergabe kann unweigerlich zum „Verlust“ dieses Mandates führen. Manchmal ist schon eine halbe Stunde Wartezeit zu viel und gibt der Versicherungsseite Gelegenheit, den Mandanten „abzufangen“.

100 Einige Kollegen müssen also dringend umdenken und wirkliches „**Schadensmanagement der Anwaltschaft**“ anbieten. Die anwaltliche Leistung ist als reine **Dienstleistung** zu verstehen! Die früher übliche, teilweise langfristige Terminvergabepraxis der Anwälte ist also im Bereich des Unfallschadensrechts heutzutage wirtschaftlich absolut indiskutabel!